Das
Dogma der Unfehlbarkeit
des
römischen Papstes
vor
dem Richterstuhle des Rechts.

Juridische Denkschrift,

ein

Beitrag zum Verständniß des Rechts und zur Wahrung des Rechtsbewußtseins im Glaubensstreite,

von

Theodor Koerner.

Thorn, 1871.

Druck und Verlag von Ernst Lambeck.

Das

Dogma der Unfehlbarkeit

des

römischen Papstes

vor

dem Richterstuhle des Rechts.

Juridische Denkschrift,

ein

Beitrag zum Verständniß des Rechts und zur Wahrung des Rechtsbewußtseins im Glaubensstreite,

von

Theodor Koerner.

Thorn, 1871.

Druck und Verlag von Ernst Lambeck.

1.

Vorwort.

Die Aufgabe, welche sich diese Schrift stellt, ist die Prüfung und Lösung einer Rechtsfrage, — die Ausübung eines Richteramts in einem gegebenen Falle.

Worin besteht die Rechtsfrage?

Wer ist der berufene Richter über dieselbe? Welches sind die streitenden Parteien? Diese Fragen müssen wir uns im Allgemeinen vorweg beantworten, um dann das Recht zu finden, und den Rechtsspruch in seiner Bedeutung und Wirksamkeit mit möglichster Klarheit hinzustellen.

Die Frage ist die:

> kann der vom Papste als Kirchengesetz verkündete Concilbeschluß, welcher die Unfehlbarkeit des römischen Bischofs in Glaubenssachen der katholischen Kirche feststellt, zu Recht bestehen?

Gegen die Zulässigkeit dieser Frage als Rechtsfrage kann vorweg der präjudicielle Einwand erhoben werden, daß die Festsetzung eines Glaubenssatzes innerhalb einer Religionsgesellschaft überhaupt nicht Gegenstand einer Rechtsunter-

suchung und Rechtsentscheidung sein könne, weil das Recht an sich nicht berufen ist, über Glaubenssachen, deren Ent- und Bestehen, zu Gericht zu sitzen.

Diesen Einwand müssen wir theils für begründet, theils für unbegründet erachten, — und zwar nach Maßgabe des Umfanges und Wirkungskreises, innerhalb dessen sich die gestellte Rechtsfrage bewegen soll und darf.

Begründet ist der Einwand insofern, als die Rechtsfrage nicht die innere Wahrheit des Glaubenssatzes und ihrer Kriterien zum Gegenstande ihrer Prüfung und Entscheidung erheben kann; diese fällt lediglich in das Gebiet der religiösen Ueberzeugung, und die Gründe und Motive zu einer solchen stehen dem Rechte und seiner Wissenschaft fern und unzugänglich.

Unbegründet ist aber der Einwand, wenn es sich um die rechtliche Prüfung der thatsächlichen und gesetzlichen Formen handelt, welchen der aufgestellte Glaubenssatz seine Entstehung verdankt; oder, wenn derselbe als solcher hinsichts seiner innern Natur angezweifelt wird, weil er einen Gegenstand zum Objekt des Glaubens oder der religiösen Ueberzeugung erhebt, welcher es nicht sein kann, oder welcher in seinen Wirkungen in die Grenzen des Rechts hinübergreift. In diesen Richtungen ist daher eine Rechtsuntersuchung statthaft und gerechtfertigt.

Es schließt sich hieran die Frage, nach welchem Rechte die beregte Entscheidung gefällt werden soll. Dieselbe setzt, wie jeder richterliche Spruch die Prüfung der Sachlage nach zwei Seiten, dem formalen und materiellen Rechte, voraus. Jenes, das formale Recht, ist im vorliegenden Falle wesentlich in anerkannten Grundsätzen der katholischen Kirche, und in deren besondern Gesetzsammlung, dem kanonischen Rechte in seiner allgemeinen Bedeutung, zu suchen; die materielle Seite der Rechtsfrage wird dagegen, da sie die Glaubensfrage ausschließt, in den vernünftigen Schlüssen der

Denklehre, (Logik) und in den Prinzipien des wissenschaftlich oder sonst in den Gesetzen der civilisirten Völker anerkannten Naturrechts gefunden werden müssen.

Ein Gerichtshof, welcher zur Entscheidung der Frage berechtigt wäre, ist nicht vorhanden. Wir können nicht anders verfahren, als bei dieser Entscheidung, welche nach ihrer großen innern Bedeutung die gesammte Menschheit mittelbar, und einen großen Theil derselben unmittelbar angeht, diese selbst als zum Richteramte berufen erachten, und jedes Mitglied derselben für wohlberechtigt zu demselben anerkennen, wie wir diese Berechtigung für uns in Anspruch nehmen. Denn es handelt sich in Wahrheit um die Prüfung eines Aktes, welcher tief in den von der Freiheit des Geistes getragenen Beruf des Menschengeschlechts einschneidet, — welcher insbesondere den Weltbürgersinn im Deutschen Volke nach seiner ganzen geistigen Höhe in Anspruch nimmt, um — unbefangen und frei von politischer Strömung, ungetrübt von religiösem Vorgefühl oder Autoritätseinfluß, treu nach Pflicht und Gewissen, — das Wahre und Rechte zu finden; ein Akt, welcher die Aufgabe stellt, das ganze Menschengeschlecht vor einem weittragenden Irrthume zu schützen; denn das ganze leidet und krankt, wenn auch nur ein Theil, und noch dazu ein sehr bedeutender, von der Krankheit ergriffen zu sein scheint. In diesem Theile, dem katholischen, sind denn auch die eigentlichen Parteien des Rechtsstreites zu suchen; die eine ist die organisirte katholische Kirche, als Vertreterin des neuen Glaubenssatzes, und zwar in ihrer episkopalen Vertretung in ihrer Gesammtheit; die andere ist die verhältnißmäßig geringe Zahl ihrer Mitglieder, welche offen die Wahrheit des Glaubenssatzes bestreitet. An beide ist diese Schrift gerichtet zur Wahrung des Rechtsbewußtseins, und eignen Prüfung der Streitfrage auf die Gefahr hin, Richter in eigner Sache über die heiligsten Interessen werden zu müssen.

Dabei machen wir mit aller Offenheit darauf aufmerksam, daß die Hierarchie der katholischen Kirche den von ihr anerkannten neuen Glaubenssatz mit allen Mitteln ihrer Machtfülle aufrecht hält, und jedes selbstständige Urtheil eines Kirchenmitgliedes über dessen Rechtsbeständigkeit als unzulässig, ja als verboten und strafwürdig bezeichnet und verwirft. Mit Rücksicht hierauf rathen wir demjenigen, welcher im Glauben befriedigt, nicht dabei nach dem Rechte fragt, oder welcher die Unruhe in seinem Seelenheil, oder die Verantwortung vor seinen Kirchenobern fürchtet, diese Schrift bei Seite zu legen, da sie für ihn nicht verfaßt ist. Diejenigen aber, welche ihre Rechtsüberzeugung gefunden, und solche in Wort und That mit Muth und Kraft nachhaltig, und trotz aller Gefahr zu vertreten bereit sind, mögen, unbekümmert um die Folgen, aus den Worten Christi Trost und Stärkung schöpfen:

Uebet Gerechtigkeit, und Alles Uebrige wird euch zufallen.*)

*) Ev. Matthäi VI. 33.

2.

Staat und Religion.

Wenn nach allgemeinen Begriffen der Staat die auf einem bestimmten Landgebiete in einer gewissen Zahl von Genossenschaften (Gemeinden) gebildete Gemeinschaft von Individuen ist, welche zum Zweck des Schutzes von Person und Eigenthum durch festgestellte Rechtsnormen, — Gesetzen —, gebunden sind, — die Religion dagegen als der Inbegriff der Formen und Vorstellungen jedes Einzelnen erscheint, unter welchen er das geistige Band zu einem höheren Wesen — Gott — in seinem Innern sich gebildet hat, — so kann eine vollständige Trennung der beiden Sphären des menschlichen Wesens, — Staat und Religion — nicht nur als eine mögliche, sondern vielmehr als eine in sich gegebene, also nothwendige, anerkannt werden; — denn im Staate erscheint der Mensch als Rechtssubject in der Forderung des Schutzes von Mein und Dein nach seiner irdisch-möglichen Begrenzung, des Personen- und Sachenrechts in dessen allgemeiner Bedeutung, — menschliche Vorstellungen über Beziehungen zum höchsten Wesen fallen aber weder in dieses noch jenes Gebiet, und liegen, als dem Rechte des Staates und im Staate entrückt, ganz außerhalb seiner Einwirkung.

Diese in der Natur der Begriffe von Staat und Religion liegende Scheidung hat in christlichen Glaubenssätzen, welchen in gewissem Umfange die Eigenschaft von Rechtsquellen nicht abgesprochen werden kann, — und dann in den geschichtlich entwickelten äußern Formen des Staats- und Kirchenwesens bis zur Gegenwart vielfachen Ausdruck erhalten. Nach jenen heißt es in den Aussprüchen Christi: *)

Mein Reich ist nicht von dieser Welt.

und noch bestimmter:

Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.

Im Mittelalter werden Papst und Kaiser als die Repräsentanten der beiden Gewaltssphähren bezeichnet, und in den deutschen Rechtsbüchern als solche anerkannt. In dem neuen modernen Staatsrechte wird der Satz: Trennung der Kirche vom Staate, als ein rechtsgültiger aufgestellt; er ist bei vielen Staaten verfassungsmäßig.

Mit dem Anerkenntniße dieses Theorems ist aber für das praktische Bedürfniß noch wenig gewonnen. Die Lösung der gestellten Frage ist erst angebahnt. Der Streit über die Art und den Umfang beider Sphären menschlichen Seins dauert noch fort; es ist nicht blos streitig, wo die Grenze der Wirksamkeit des Staates aufhört, und die religiöse beginnt; es sind noch ganze Gebiete nach Maßgabe der verschiedenen Tendenzen religiöser Auffassung zu streitigen gemacht.

Die Staaten in ihrer gegenwärtigen Erscheinung sind die Resultate historischer Bildung in der menschlichen Gesellschaft. Gründet sich ihre Entstehung auch nach ihrer wesentlichen Natur auf das Prinzip des Rechts, so hat sich dieses doch erst im Verlaufe der Geschichte, die hierbei zu Gerichte saß, und hierbei nicht blos über Rechtsfragen, sondern auch über religiöse Fragen, und ihre Wechselwirkung entschied, in

*) Ev. Joh. XVIII. 36. Mathäi XXII. 21.

einer gewissen Reinheit und Klarheit entwickelt und festgestellt. Ursprünglich hatte das Recht selbst seine Quelle in rel giösen Vorstellungen der Völker und war mit diesen mehr oder weniger verwachsen; deshalb haben auch die Staaten des Alterthums einen theocratischen Charakter. Erst allmählig schichtete sich das Recht, als der Inbegriff der Regeln des äußern Schutzes, durch die Aufstellung derselben in Gewohnheits- und geschriebenem Rechte von den Grundsätzen der religiösen Vorstellungen ab. —

Dieser Proceß ist noch ein dauernder. Wir sehen daher in den europäischen Staaten noch verschiedene Formen, in welchen Recht und Religion nichts weniger als getrennt erscheinen, vielmehr von einander abhängig und bedingt ihre Geltung haben, und zwar sowohl im Staats- als im Privatrechte.

Bezeichnend sind in dieser Beziehung zunächst der Begriff der Staatsreligion, nach welchem also eine Religion als die des Staates angesehen wird, was offenbar dem Rechtsbegriff desselben, welchem die subjective Fähigkeit religiöser Ueberzeugung fehlt, widerstreitet.

Die Bedeutung der Staatsreligion ist nur darin zu suchen, daß die fragliche Religion vom Staate einen besonderen Vorzug vor andern genießen soll, einen Vorzug, den der Staat in den Gesetzen und namentlich in seiner Verfassung anerkennt.

Ein anderer Begriff der Verbindung von Staat und Religion ist der des christlichen Staates, von dessen eigentlicher Bedeutung eine scharfe Definition mit praktischem Werthe schwer zu geben ist, zumal die Ansichten über dieselbe sehr auseinandergehen. Seine Auffassung, die sich etwa darin charakterisirt, daß christliche Grundsätze seine Institutionen und deren Durchführung zu durchdringen haben, ist um so schwieriger zu realisiren, und seine Wirksamkeit wird um so bedenklicher, als verschiedene christliche Confessionen daraus

ihre Anforderungen herleiten, und die Berücksichtigung derselben nur zu leicht zur Rechtsverletzung nichtchristlicher Staatsbürger führen muß.

Wir vertreten hier, im Gegensatz gegen die vorgedachten Anschauungen, den Begriff des sogenannten modernen Staates nach der Reinheit seines ausschließlichen wesentlichen Zweckes, wie er aus seiner Natur folgt. Dies ist der Rechtsstaat mit dem Berufe, gleiches Recht für alle seine Staatsangehörigen in der vollen, reinen, und durch religiöse Auffassung ungetrübten Bedeutung zu gewähren.

Wie weit darf dieser Rechtsschutz in religiöser Beziehung gehen? Der Rechtsschutz hat es nur mit dem Rechte, als solchem, zu thun. Gedanken sind zollfrei, — auch wenn sich dieselben zur religiösen Vorstellung — Religion, — gebildet, und als Folge der Uebereinstimmung vieler Invidueu zu einer gesellschaftlichen Verbindung (Confession, Kirche) entwickelt haben. Diese innere Thätigkeit liegt als solche außer jeder Wirksamkeit des Rechtsstaates; es ist die sogenannte innere Kirche (ecclesia interna), welche den Rechtsstaat nichts angeht. Ist es auch sein Recht und seine Pflicht, dafür einzutreten, daß die Freiheit des Gedankens, und also auch des Glaubens bei keinem seiner Staatsangehörigen durch einen äußern Druck, der die Rechtssphäre verletzt, verkümmert, oder beschränkt werde, so geschieht dies eben nur, weil eine Rechtsverletzung nicht ungeahndet bleiben darf.

Dieses ist die große Errungenschaft der neuern Zeit, des Wesen der Toleranz. Wenn die Geschichte nur Rechtsstaaten in der von uns gesetzten Begriffsbestimmung, und Religionsgesellschaften ihrer Zugehörigen, welche sich nur auf ihre innern socialen Zweckbestimmungen ohne weitere Verbindung mit Einrichtungen des Staats beschränkten, geschaffen hätten, so wäre das Verhältniß beider ein klares und einfaches; jenes ist aber, wie wir oben bereits angedeutet, nicht der Fall. Die Staaten sind auch keine reinen Rechtsstaaten;

sie sind nicht nur in ihren Gesetzen, sondern auch in ihren sonstigen Einrichtungen und Organismen vielfach mit den Religionsgesellschaften im Zusammenhange; diese sind zum Theil in Staatseinrichtungen eingefügt, oder haben solche als kirchliche übernommen, oder verwalten Gegenstände, die ihrer Natur nach dem Staate obliegen. Es sind dieses Verhältnisse, welche ein weites Gebiet der politischen und staatsrechtlichen Untersuchung für den Zweck einer gebotenen Auseinandersetzung eröffnen, wobei nur die genaue Erörterung und Klarlegung der Sachlage jedes einzelnen Staatsverbandes zur Religionsgesellschaft nach Maßgabe der beiderseitigen geschichtlichen Entwickelung die rechtliche Unterlage gewähren kann. Namentlich ist es die katholische Kirche, welche sich im Verlauf der Geschichte und ihrer organischen Entwickelung eine staatliche Form in der Verfassung ihrer Gesammtheit angeeignet hat, und mit derselben im Staatsverbande als gleichsam staatlich geregelte Religionsgesellschaft erscheint, — als solche aber eine vorzugsweise staatsrechtliche Prüfung in Anspruch nimmt.

Diese kurze Darstellung erschien uns als Einleitung zu unserer Aufgabe nothwendig, um unsern S t a n d p u n c t, von welchem aus wir die Lösung versuchen, klar zu legen.

3.

Das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit, nach seiner Entstehung und seiner äußern und innern Berechtigung.

Papst Pius IX. berief mittelst der Bulle aeterni Patris vom 29. Juni 1868 ein ökumenisches Concil nach Rom zum 8. Dezember 1869. An demselben nahmen 767 Mitglieder Theil.

Am 18. Juli 1870 verkündete Papst Pius IX. in der Bulle Pastor aeternus die Resultate der Concilbeschlüsse und setzte in dem 4. Abschnitte derselben, welcher die Ueberschrift führt:

Vom unfehlbaren Lehramte des Römischen Papstes,

folgendes als Dogma der Kirche fest:

Indem Wir daher an der vom Anbeginne des christlichen Glaubens überkommenen Ueberlieferung treu festhalten, lehren Wir, mit Zustimmung des heiligen Concils, zur Ehre Gottes unseres Heilandes, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker, und erklären es als einen von Gott geoffenbarten Glaubenssatz: daß der römische Papst, wenn er von seinem Lehr-

stuhle aus (ex cathedra) spricht, das heißt, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen, Kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt, eine von der gesammten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet, vermöge des göttlichen, im heiligen Petrus ihm verheißenen Beistandes, jene Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte; und daher solche Entscheidungen des römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche, unabänderlich sind.

So aber Jemand dieser unserer Entscheidung was Gott verhüte, zu widersprechen wagen sollte, der sei im Banne.

Diese Bulle ist in der Kirche von den Organen derselben publicirt worden. Nach den unzweifelhaften Erläuterungen der Bedeutung und Tragweite dieses neuen Dogma umfaßt dasselbe die Uebertragung der gesammten Kirchengewalt auf den römischen Papst ohne alle und jede Einschränkung, oder wie sie genannt wird, die kirchliche Machtfülle (plenitudo potestatis ecclesiastica). Anerkannterweise besaß bisher der Papst in der katholischen Kirche das höchste Ehrenrecht (primatus honoris), die höchste richterliche Gewalt in Streitsachen (potestas jurisdictionis) sowie die höchste Disciplinar- und Administrativ-Gewalt (potestas ministerii oder ordinis). Nur ein Recht fehlte ihm noch, welches er nur mit dem Kirchenconcil gemeinschaftlich und mit dessen Uebereinstimmung zu handhaben berufen war, es ist die gesetzgebenden Kirchengewalt (potestas legislationis). Auch diese Gewalt in Glaubens- und Sittensachen, — und dies ist das Wesen und der Kern des neuen Dogma, — soll nunmehr als mit der Person des Papstes in unfehlbarer

Weise vereinigt anerkannt werden. Zwar ist diese Aufstellung selbst von einigen Vertheidigern des Dogma durch die Behauptung eingeschränkt worden, daß dasselbe sich nur auf des Lehramt in Sachen des Glaubens und der Sitte beziehe; indessen kann auf diese Entgegnung, deren nähere Untersuchung später geschieht, kein Gewicht gelegt werden, weil der Begriff und Umfang des Lehramts nach der päpstlichen Praxis ein völlig unbestimmbarer ist, und der Glaube nebst der Sittenlehre nach katholischem Princip den ganzen geistigen Menschen mit seiner Werkthätigkeit umfaßt. Jeder Zweifel wird aber hierbei nicht nur durch die entgegengesetzten, unsere Annahme bestätigenden Erläuterungen von Vertretern des Dogma's, sondern auch durch den sonstigen Inhalt der obengedachten päpstlichen Bulle ausgeschlossen, indem es im Capitel 3. derselben heißt:

Wer daher sagt, der römische Papst habe lediglich das Amt der Aufsicht oder Führung, nicht aber die volle und höchste Jurisdictions-Gewalt über die ganze Kirche, nicht nur in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen, welche die Disciplin und die Regierung der über die ganze Erde verbreiteten Kirche betreffen; oder derselbe besitze nur den bedeutenderen Antheil, nicht aber die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt oder diese seine Gewalt sei keine ordentliche und unmittelbare, sei es über alle und jegliche Kirchen, oder über alle und jegliche Hirten und Gläubigen: der sei im Banne.

Die Gegner des Dogma's haben nun dessen Begründung bestritten, weil dasselbe sich auf keine nachweisbare Quelle in der heiligen Schrift stütze, weil die in den Worten des Dogma's selbst behauptete „vom Anbeginn des Christenthums überkommene Ueberlieferung" (traditio) desselben nachweislich nirgend vorhanden, — weil demzufolge ferner die frühern Päpste solches nie in dem Gesammtumfange behauptet, ge-

schweige von demselben Gebrauch gemacht, und weil endlich dasselbe seinem Wesen und seinen Wirkungen nach für unchristlich erachtet werden müsse."

Wir erwähnen diese Entgegnungen nur in der Kürze zur Uebersicht der Sachlage; sie sind sämmtlich Gegenstände der Glaubensuntersuchung und liegen daher außerhalb der uns gestellten Aufgabe der Rechtsprüfung. Nur einen Grund haben die Gegner gleichzeitig gegen die Annahme des Dogma's dabei mitaufgenommen; sie sagen: das Dogma wäre seinem Wesen nach ein unvernünftiges und dieser Grund bedarf auch unsererseits einer Erörterung, weil er nicht in der Glaubensüberzeugung wurzelt. Das Unvernünftige im Dogma wird gefunden, darin, daß die Unfehlbarkeit, als eine lediglich göttliche Eigenschaft, nie einem schwachen Menschen, — hier dem Papste, — zuerkannt werden könne, daß wenn es geschehe, dies Anerkenntniß auch rückwärts auf alle frühern Päpste und deren Kundgebungen ausgedehnt werden müsse, was bei der historisch feststehenden Verschiedenheit derselben, und der Ungewißheit, ob solche förmlich als Glaubenssätze (ex cathedra) verkündet worden oder nicht, zu den offenbarsten Widersprüchen im Glauben führe, endlich, — weil es ganz undenkbar sei, einem einzelnen Menschen die Machtfülle des Glaubens in einem Umfange zu übertragen, der ihn berechtige, für Gegenwart und Zukunft den Glauben vieler Millionen zu bestimmen, zu ändern, oder auch abzuschaffen.

Bei der Prüfung dieser Frage befinden wir uns, — wie wir vorweg nicht in Abrede stellen, — auf einem streitigen Gebiete. Eine sichere Scheidegrenze des Glaubens und der Vernunft ist da schwer zu ziehen, wo sich beide begegnen und wo die Gründe des Vernünftigen mit der Gefühlskraft im Glauben den innern Kampf der menschlichen Seele beginnen. Auch hier wird die Macht des Stärkeren die Entscheidung im Menschen in sich schließen.

Indessen wir haben hier nicht diese Streitfrage, die schon vor dem Christenthum bestanden, und welche bis jetzt die tiefsten Fragen im Menschenberuf bewegt haben und immer bewegen werden, in ihrer Allgemeinheit (in abstracto) zu untersuchen und zu beantworten. Unser Standpunkt ist ein beschränkterer, und die Sache betrifft nur einen speziellen Fall, der sich in der Frage ausdrückt:

ob das Dogma der Unfehlbarkeit in sich und in seiner Tragweite anerkannte Grundsätze des menschlichen Vernunftrechts verletzt.

Zur Beantwortung dieser Frage aber müssen wir auf diese Grundsätze näher eingehen.

Der Mensch ist nur Rechtssubjekt, weil er ein vernünftiges Wesen ist. Die Vernunft, als die Fähigkeit durch Denken die Ueberzeugung von der Wahrheit zu gewinnen, unterscheidet ihn vom Thiere. — Das Rechte ist nichts Anderes als das vernünftige Produkt der Wahrheitserkenntniß mit der Wirkung nach Außen, wie das Sittliche ebendasselbe mit der Wirkung nach Innen; beides ist das Gebiet der sogenannten praktischen Vernunft. Was Recht ist, muß demgemäß auch vernünftig sein; was aber unvernünftig ist, kann nicht recht sein, weil ihm die Quelle der Wahrheit fehlt. Der vernünftige Mensch ist frei; seine Freiheit, als die Fähigkeit, die Ursache seiner Handlungen in sich selbst zu haben, schließt auch die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht im Glauben — im christlichen Sinne als den Umfang seiner Vorstellnng von Gott als dem Urheber und Gesammtträger Alles dessen, was Recht und Wahr ist, — in sich. Mag der Mensch diese Vorstellung aus einer Offenbarung, oder Ueberlieferung, oder aus eigner Denkkraft entlehnen; er ist frei in dem, was er sich davon zu eigen macht. Ja, auch in seinem Autoritätsglauben, — den Glauben, den ihm Andere außer ihm vorstellen und vorschreiben,

— ist er frei, wenn er ihn eben mit seinem Willen in sich aufnimmt, und zu seiner Glaubensüberzeugung zu bringen vermag. Aber gegen seinen Willen, oder gegen seine Glaubensüberzeugung kann kein Glaube im freien Menschen Platz finden. Jede Satzung, die solches bezweckt, ist ein Zwang, eine Verletzung der freien Rechtssphäre des Menschen, — seines Vernunftrechts. Dieses sind anerkannte Wahrheiten desselben.

Wir müssen es hier unerörtert lassen, wie der von uns aufgestellte Begriff des Glaubens an sich und im Verhältniß zum freien Menschen mit der sonstigen Auffassung des Glaubensbegriffs in den verschiedenen Confessionen in Einklang zu bringen ist, und dürfen uns hier auf die Wiedergabe der Grundanschauung der katholischen Kirche beschränken, welche die Wirksamkeit des Glaubens dergestalt auf den ganzen Menschen ausdehnt, daß dessen vernünftige Thätigkeit nur als eine untergeordnete, — insofern sie sich aber auf Glaubenssachen selbst bezieht, — als eine unstatthafte und verwerfliche erscheint. Wird das Wesen des Glaubens in diesem grenzenlosen Umfange seiner Autorität anerkannt, so ist damit auch die Nothwendigkeit gesetzt, an der Wahrheit des neuen Dogmas nicht zu zweifeln, und jede weitere Prüfung desselben auszuschließen. Diejenigen, welche dies anerkennen, haben damit selbstredend auf jedes Urtheil über den Glauben, so wie über einen wesentlichen Theil ihrer geistigen Freiheit für Gegenwart und Zukunft Verzicht geleistet, und wir haben mit ihnen auch in der vorliegenden Sache nicht zu rechten; denn nur an freie denkende Menschen sind unsere Worte gerichtet.

Es ist mit dem Begriffe der Unfehlbarkeit die Fähigkeit der absoluten Ausschließung des Irrthums identisch und zusammenfallend, und zwar nicht nur zeitweise, sondern für die Ewigkeit — Vergangenheit und Zukunft. Der Einwand, daß die Unfehlbarkeit bisher stets für die richterlichen Ent-

scheidungen der römischen Päpste in Streitsachen anerkannt worden, und daß das Dogma nur dieses in seiner Allgemeinheit anerkenne, ist deshalb unzutreffend, weil keine richterliche Entscheidung, — mag sie nun von einem Richter oder einem absoluten Herrscher in letzter Instanz ausgeübt werden, — die Eigenschaft der Unfehlbarkeit beansprucht; sie liefert nur fortan unbestreitbares Recht, und es ist ebenso unzulässig als ungebräuchlich, es für unfehlbares zu achten.

Wenn aber der Begriff des Unfehlbaren nur mit seiner ewigen unveränderlichen Natur gedacht werden kann, so ist es auch lediglich und ausschließlich eine Eigenschaft des höchsten Wesens, — Gott — und es führt zu einem offenbaren Widerspruch mit den ersten Gründen der Vernunft, diese Eigenschaft, — möge es nun, wie behauptet wird, auf dem Glaubenswege der Offenbarung oder der Inspiration, oder auf dem geschichtlichen Wege eines traditionellen Herkommens geschehen, — mit Einem Menschen in unauflösliche Verbindung zu bringen. Wir müssen uns den Menschen in allen seinen Schwächen und Leidenschaften, körperliche und geistige Krankheit bis zu seinem Absterben vergegenwärtigen, um die natürliche und rechtliche Möglichkeit seiner Irrthumlosigkeit auszuschließen. Die Annahme der Unfehlbarkeit in einer Menschenseele enthält vernünftigerweise eine thatsächliche Unwahrheit, welche man als Glaubensfiktion bezeichnen kann; was aber unwahr ist, kann nach dem Vernunftrecht auch nicht zu Recht bestehen. —

Wir haben diese Folgerung zunächst hergeleitet aus der Prüfung der Qualifikation des Subjekts; wir kommen nunmehr zu der des Dogmas in seiner Objektivität. Gegen die Förmlichkeiten seiner Entstehung, und namentlich des ihm zu Grunde liegenden Concilbeschlusses sind verschiedene Einwendungen von seinen Gegnern erhoben worden. Man hat gesagt, daß die vom Papste dem Concil gegebene Geschäftsordnung die Berathungen und die Freiheit der Meinungs-

äußerung der Mitglieder im hohen Grade verschränkt, dieselben überhaupt von jeder Mitwirkung bei der Feststellung der Tagesordnung ausgeschlossen gewesen, und ihre bezüglichen Anträge unberücksichtigt geblieben seien, — endlich die ganze Art der Zusammensetzung des Concils, in welchem beispielsweise der Kirchenstaat allein mit 62 Stimmen, während Deutschland und Frankreich noch nicht mit je 50 vertreten gewesen, weder der Bevölkerungszahl, noch der Intelligenz auch nur annähernd entsprochen habe. So sehr nun auch diese Entgegnungen zu Bedenken und Erwägungen Anlaß geben können, so sind sie doch in ihrer Gesammtheit nicht geeignet, um die förmliche Rechtsbeständigkeit des Concilsbeschlusses und des Dogmas mit ihm in Zweifel zu ziehen, da nach anerkanntem Rechte dem Papste nach seinem primatus ministerii die Befugniß zusteht, die Förmlichkeiten der Concilsberufung und seine Thätigkeit selbstständig anzuordnen, und die Beschlüsse zu verkünden. Gegen die Rechtsbeständigkeit des Dogmas nach Maßgabe der Förmlichkeiten, welchen es seine Entstehung verdankt, läßt sich daher nichts erinnern.

Dasselbe stellt — wie es in der katholischen Kirchenlehre üblich, — Glaube und Sitte als zwei getrennte Lebensgebiete im Menschen, die aber natürlich in Wechselwirkung stehen, nebeneinander. Vom Rechte als solchem ist nicht die Rede; es ist aber dasselbe — selbstverständlich, so weit es überhaupt in das Gebiet der Kirchengesetzgebung fällt und fallen darf, — unzweifelhaft in den Begriff der Sitte miteingeschlossen, wie solches die Geschichte des Kirchenrechts genugsam darthut. Es entsteht nun die Frage, ob das Dogma der Unfehlbarkeit ein Glaubens- oder ein Sittengesetz sein soll?

Nach dem oben gegebenen Begriff von Sitte kann das Dogma ein Sittengesetz nicht sein, weil es keinen Sittengrundsatz, vielmehr nur den römischen Papst als den unfehlbaren Sittengesetzgeber hinstellt. Es wird dadurch ebenso-

wenig eine neue Sitte geschaffen, als neues Recht dadurch entsteht, daß sich der Gesetzgeber im Staate ändert.

Wir müssen aber hierbei hervorheben, daß der Begriff des Sittengesetzes nach seinem Umfange seitens der katholischen Kirchenrechtslehre, und namentlich in der gesetzgeberischen Praxis der Kirche eine weite Ausdehnung erhalten hat, deren Rechtsgrenze sich gar nicht limitiren läßt. Wenn beispielsweise päpstliche Bullen*) angeordnet haben, daß alle weltliche Gewalt, so wie jedes menschliche Geschöpf der Kirchengewalt unterworfen seien, und diese demzufolge den Besitz der Menschen Jedem nach Gebühr verleihen und wieder abnehmen dürfe, und wenn dergleichen Anordnungen auch wirklich getroffen worden sind, — (und zwar nach der Bestimmung des Dogma mit dem Rechte eines unfehlbaren Gesetzgebers) — so bleibt im Grunde für die Staatsgewalt nichts übrig, was die Kirchengesetzgebung zu umfassen sich nicht für berufen hielte; namentlich kommt das weltliche Gesetz hiernach lediglich in die Lage einer untergeordneten nur bedingten Geltung. Ließe sich beispielsweise der päpstliche Gesetzgeber bestimmen, folgendes Dogma zu publiziren: Jesus sprach zu seinen Jüngern (Ev. Mathäi 10, 23, 24):

> ich sage euch, ein Reicher wird schwerlich ins Himmelreich kommen; es ist leichter, daß ein Kameel (oder nach richtiger Uebersetzung ein Schiffsseil) durch ein Nadelöhr gehe, denn daß ein Reicher ins Reich Gottes komme.

---

*) Bulle des Papstes Bonifaz. VIII. Unam sanctam vom 18. November 1302.

Bulle des Papstes Alexander VI. Inter caetera vom 4. Mai 1493.

„ des Papstes Paul III. Ejus qui vom 30. Aug. 1535.

„ des Papstes Pius V. Regnans in excelsis vom 25 Februar 1570.

Also sind die Armen die ins Himmelreich vorzugsweise Berufenen. Deshalb soll die Menschheit arm sein und werden, und alles Eigenthum wird verdammt; Eigenthum ist Diebstahl. —

Es würde nach diesem Kirchengesetze die ganze weltliche Gesetzgebung über den Schutz des Eigenthums beseitigt sein. Man kann nicht mehr sagen, ein solches Kirchengesetz sei ganz undenkbar und unmöglich; die Geschichte widerspricht dem entschieden. Freilich glauben wir zu wissen, daß die Wirkung eines solchen Dogma's wenigstens keine durchgreifende sein würde. Selbst der schlichte Verstand des gläubigen Arbeiters, der im Schweiße seines Angesichts seinen Sonntagsrock verdient hat, würde auf dasselbe sagen: „mein Eigenthum geht den Papst nichts an; er kann es mir nicht nehmen — so wenig, wie den Glauben, den ich nun einmal habe; — dazu hat er nicht die Macht," — und wie wir hinzufügen, auch nimmermehr das Recht.

Wir haben aber aus dem Vorstehenden für unsere Rechtsuntersuchung zwei unseres Erachtens für deren Bedeutung nützliche Resultate zu entnehmen; der Erlaß eines solchen Dogma gegen das Eigenthum könnte nach der Lage der gegenwärtigen kommunistischen Bewegung — trotz seiner rechtlichen Werthlosigkeit, — bedenkliche Wirkungen hervorzurufen vermögen; es wird eine Aufgabe der Staatsgewalt sein, dies zu erwägen. Dann aber wird jedem denkenden Menschen klar werden müssen, daß es — trotz aller kirchlichen Anordnungen, — seine vernünftige Pflicht bleibt, auch diesen gegenüber die Augen offen zu halten und zu prüfen, was Rechtens, damit ihm nicht Schaden entstehe an dem, was sein Eigen ist. —

Ist nun das Dogma kein Sittengesetz, so wird es wohl ein Glaubensgesetz sein sollen; prüfen wir den Begriff eines solchen.

Jede Religion hat ihre grundsätzlich positive Unterlage; sie muß sie haben, wenn sie sich nicht in philosophischen Problemen verflüchtigen, und des Bindemittels ihrer Mitglieder entbehren soll. Das Christenthum hat diese Unterlage in der heiligen Schrift, und den auf dieselbe sich stützenden Sätzen, als Glaubenssätzen. Die kath. Kirche erachtet neben der heiligen Schrift auch die Tradition für eine maßgebende Quelle derselben. Die Glaubenssätze oder Dogmen sind die Fundamentsteine, auf welchen das Wesen einer Kirche ruht, ihrer innern Natur nach müssen sie eine bestimmte Thatsache oder göttliche Eigenschaft zu ihrem Gegenstande haben, um als solche zu gelten und der Glaubensüberzeugung der Kirchenmitglieder als solche zu dienen. Beispielsweise ist das Dogma der Auferstehung nach dem Tode auf die in der heiligen Schrift niedergelegte Verkündigung dieser Thatsache durch Christus gestützt; die Eigenschaft Gottes in der Dreieinigkeit durch das Concil von Nicäa, — wenn auch ohne directe Bestätigung in der Schrift, — als Glaubenssatz anerkannt. Neuerdings ist die Thatsache der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria, — wenn auch nicht einmal auf Grund eines förmlichen Concilbeschlusses, sondern nur in Folge einer bischöflichen Conferenz — als Glaubenssatz der katholischen Kirche vom Papste verkündet worden. Es läßt sich im Wesentlichen gegen die formelle Gleichberechtigung dieser Dogmata nichts weiter einwenden, wenngleich jeder denkende Katholik materiell ihren Werth an sich und ihren Einfluß auf sein Seelenheil verschieden beurtheilen und schätzen dürfte, worauf es indessen nicht weiter ankommt.

Welche Bewandniß hat es nun aber diesem gegenüber mit dem neuen Dogma der Unfehlbarkeit? Ist diese nunmehr als mit der Person des Papstes verbunden gedachte göttliche Eigenschaft als eine für einen Glaubenssatz irgend geeignete Thatsache, oder als eine neuentdeckte Gotteseigenschaft anzuerkennen? — beides ist nicht faßbar und trotz der vermeint-

lichen Offenbarung mit der Natur eines Glaubenssatzes nicht zu vereinigen. Man wird dabei nothwendig zu der Frage geführt: wenn das Dogma nicht als Glaubenssatz gelten könne, als was ist es denn anzuseh'n? — Es ist bei unserer Rechtsprüfung zur Beantwortung dieser Frage erforderlich, daß wir das Dogma seines ganzen Nebenwerks, das nur die rechtliche Beurtheilung verdunkelt und erschwert, entkleiden, um ohne die Schale den eigentlichen Kern herauszufinden. Zu diesem werden wir in den Worten des Dogma's selbst geleitet, welche sagen, daß solches „mit Zustimmung des Concils" ergehe. Wenn der Papst von Anbeginn seiner Zeit unfehlbar gewesen, so bedurfte es so wenig der Berufung des letzten als der aller frühern Concile; es muß also doch, da man nichts Ueberflüssiges vermuthen kann, angenommen werden, daß der Papst die Einberufung des Concils zum Zweck des Dogma's für nothwendig erachtet habe, und zwar nicht blos, um sich durch seine Berathung besser zu informiren, sondern um sich seiner Zustimmung zu versichern. Es handelte sich nicht um Anerkennung eines alten Glaubenssatzes, — ein solcher lag, wie wir erwiesen, seiner Natur und seinem Objecte nach gar nicht vor, — sondern in Wahrheit um eine neue Machtvollkommenheit der Päpste, welche nur durch eine Uebertragung der Mitglieder des Concils auf den Papst in der Rechtsform erzielt werden konnte.

Demgemäß erscheint das Dogma vor dem Richterstuhl des Rechts nicht als Glaubenssatz, sondern formell nur als eine von dem Concil auf den Papst ohne Kündigung ausgestellte Generalvollmacht zur kirchlichen Gesetzgebung. Daß die katholische Kirche an die Existenz oder Gültigkeit eines solchen Rechtsgeschäfts als Kirchendogma zu glauben habe, dies werden selbst die gläubigen Vertreter desselben sich nicht zumuthen können, da es doch nichts anderes, als die Uebertragung eines Rechts in sich schließt. Diese würde übrigens als solche nicht dieselbe Wir-

kung, als das Dogma bezweckt, haben; es würde ihr namentlich die rückwirkende Kraft des letzteren abgeh'n, und wenn man ihr die Rechtsbeständigkeit beilegt, würde eben diese Vollmacht oder Autorisation oder, wie sie kirchenrechtlich heißen würde, Delegation nur vom Tage der Verkündigung Gültigkeit erhalten, — während die frühern Päpste als mit derselben noch nicht ausgestattet angesehen werden müßten.

Ob und in wie fern aber diese Vollmacht als eine rechtsbeständige anzunehmen oder nicht, darüber spricht der folgende Artikel.

4.

Die Competenz des Concils.

Wenn im vorigen Artikel der Nachweis geführt worden, daß die päpstliche Bulle in der Anordnung der gesetzgeberischen Unfehlbarkeit des römischen Papstes als Glaubensdogma seiner Natur nach nicht zu Recht bestehen kann, so entsteht die weitere Frage,

> ob überhaupt das zum Zweck der Berathung und Feststellung in dieser Angelegenheit berufene Kirchenconcil als solches die Ermächtigung hatte, die kirchliche Befugniß der Legislation — sei es nun mit oder ohne den ausdrücklichen Charakter der Unfehlbarkeit — auf die Person des Papstes ein für allemal zu übertragen?

oder, was im Wesentlichen dasselbe, aber in bestimmterer Rechtsform bezeichnet,

> ob die Mitglieder des Concils, — vor allen somit die Bischöfe, — die rechtliche Legitimation gehabt haben und haben, eine solche Vollmacht durch einen von ihnen gefaßten Beschluß zu ertheilen?

Wir nehmen die katholische Kirche in ihrer Verfassung, wie sie vor Erlaß des Dogmas rechtsgültig und

anerkannterweise bestanden hat. Nach Maßgabe derselben müssen wir die Bischöfe als die durch kirchliches Recht und Gesetz berufenen Vertreter ihrer Diöcesangemeinden anerkennen. Wir stellen sie demgemäß als die, ursprünglich von der Gemeinde gewählten, alsdann durch andere kirchliche Organe bestellten obern Seelsorger, als die eigentlichen Hirten ihrer christlichen Heerde, hin, welche die Glaubenswahrheit und Glaubenseinheit zu überwachen haben, und deshalb mit dem von Gott stammenden höchsten Rechte ausgestattet sind, in ihrer Versammlung, das ist im Kirchenconcile, die Grundsätze des Glaubens zu vertreten, und solche nach Bedürfniß festzusetzen und endgültig zu bestimmen. Die Bischöfe sind sonach die Leiter und Aufseher der Kirche, namentlich im höchsten Rechte ihrer Gesetzgebung im Glauben, zu welchem Amte sie durch die Händeauflegung der Apostel geweiht und berufen worden sind; sie leiten ihre Rechte nicht vom Papste, auch nicht von Petrus, dem Apostel und ersten römischen Bischof, oder von den andern Aposteln, sondern **unmittelbar von Christus** ab, welcher die Bischöfe als die Nachfolger der Apostel in die Welt sandte, um sein Wort zu verkünden, und über die Reinheit und Unverfälschtheit des Glaubens zu wachen. Sie repräsentiren im eigentlichen Wortsinne das Apostolat auf Erden, als dessen Vorstand der Papst erscheint. *)

---

*) Es sind dieses anerkannte Sätze des katholischen Kirchenrechts; wir weisen nur auf einige der vorzüglichsten katholischen Lehrer in ihren Zusammenstellungen desselben hin:

Walter: Lehrbuch des Kirchenrechts 1846. § 9. 138. S. 18. 304.

Phillips: Kirchenrecht 1845. § 10. 17. 23—25. S. 64. 159. 165. u. f. I. Th.

Permaneder: Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts 3. A. 1856. S. 22. 27—33. 315.

Die Nachfolge der Bischöfe im Apostolat hat überdies das Tridentiner Concil ausdrücklich anerkannt und festgesetzt:

Und nun fragen wir, können die so zu ihrem Amte berufenen Bischöfe sich dieses heiligsten Apostelrechts —, nämlich des Rechts für ihren und ihrer Diöcesangemeinden Glauben einzustehen — durch Abtretung dieses Rechts an einen Andern, — sei dieser auch ihr hochbevorzugter Amtsgenosse, der römische Bischof, — entäußern oder entschlagen? Wir müssen diese wichtige Frage mit den entschiedensten: „**Nein**" beantworten. Es ist seinem ganzen Wesen und seinem Ursprunge nach ein durchaus unveräußerliches Recht, welches der bischöflichen Gewalt als ein Wesentliches, (essentiale) als das Apostel-Attribut, anklebt, und mit dessen Besitz oder Verlust das Amt selbst nach unserer Auffassung stehn und fallen muß. Der Bischof hat nicht einmal das Recht, die zeitweise Ausübung desselben im Concil auf einen andern Geistlichen in Behinderungsfällen zu übertragen, *) geschweige sich desselben für immer zu entäußern.

Was thaten nun die Bischöfe im Concil? Wir reden hier nicht von der übergroßen Mehrzahl, namentlich aus den romanischen Ländern, welche mit wenigen Ausnahmen stillschweigend und blindlings, anscheinend ohne tiefere Prüfung und Verständniß der Vorlage des Dogma's, ihre Zustimmung ertheilten; wir haben hier vorzugsweise unsere Bischöfe, die deutscher Nation, im Auge. Es hat ein bedeutender Theil von diesen unter dem 10. April 1870 eine Bitte an den Vorstand des Concils gerichtet, in welcher sie ihre Bedenken gegen den Erlaß des Dogma's dadurch motiviren,

---

Conc. Trid. Sess. 23. c. 4 de ordine:
proinde sacrosancta Synodus declarat. praeter caeteros ecclesiasticos ordines Episcopos, qui in locum Apostolorum successerunt, ad hunc hierarchicum ordinem praecipue pertinere.

*) Das Tridentiner Concil hat dies dadurch bestätigt, daß es nur ausnamsweise Stellvertreter für Bischöfe mit landesherrlicher Gewalt zuließ; dergleichen existiren nicht mehr.

„daß dasselbe die dem christlichen Volke von den Gebo-„ten Gottes zu gebende Unterweisung, und damit di-„rect das Verhältniß der katholischen Lehre zur bür-„gerlichen Gesellschaft berühre; — und daß die von „ihnen über das Verhältniß der kirchlichen Ge-„walt zur staatlichen dem christlichen Volke „vorgetragene Lehre damit in Widerspruch „stehe; — weshalb über das Dogma auf das Genaueste „discutirt werden müsse. Es wäre nicht Recht über „eine so wichtige Sache ohne ausdrückliche und volle „Untersuchung derselben zu entscheiden; deshalb aber „nothwendig, daß die Frage zur Erwägung genommen „werde."

Dieser Antrag, der nur insofern eine materielle Bedeutung hat, als er ein offenes Anerkenntniß des Widerspruchs des Dogma-Entwurfs mit der bisherigen Lehre enthält, hat im Concil gar keine Berücksichtigung erhalten; er hatte aber lediglich einen geschäftlichen Zweck für die Behandlungsweise, und ist daher für die Sache selbst ohne Werth.

Alsdann haben am 13. Juli, und später noch am 17. desselben Monats 56 Bischöfe ihren Widerspruch gegen das Dogma in der bescheidenen Erklärung eines non placet zwar kund, aber demselben in der entscheidenden Concilsitzung vom 18. dess. Monats keine weitere Folge gegeben, und zwar, wie es heißt, um nicht durch ihre entgegengesetzte Abstimmung dem Papste wehe zu thun. Deshalb ist auch der Form nach der Concilbeschluß über die Zustimmung zum Dogma einstimmig und ohne Widerspruch gefaßt worden; auch haben in der Folge die Bischöfe, welche das non placet vollzogen hatten, ihre Zustimmung zum Dogma und dessen Anerkenntniß thatsächlich oder ausdrücklich kund gethan. — Wenn man unbefangen das Verfahren prüft, welches bei der Entstehung des Dogma's stattgehabt, so erhält man den Eindruck, daß

über die wichtigsten Fragen des innern Lebens im vernünftigen Menschen mit einer Leichtfertigkeit hinweg gegangen ist, die räthselhaft erscheint. Erklärung und Aufschluß geben freilich die — nicht widerlegten, — Angaben daß das Dogma und seine Durchführung bereits seit Jahren im Plane der päpstlichen Hierarchie gelegen habe, und daß, als sein Zustandekommen numerisch im Episkopat gesichert erschienen, nichts weniger als eine gründliche Durchberathung gutgeheißen, vielmehr lediglich darauf hingearbeitet worden sei, den — möglicherweise nicht erfolglosen — Widerspruch einer Minorität auch formell zu beseitigen.

Wir beklagen das bischöfliche Verhalten im Concil, nicht sowohl im Interesse des Rechts, — denn dieses ist im Grunde nicht geändert worden, — als vielmehr im Interesse der geschichtlichen Erfolge. Wir verkennen nicht die offenbare Schwierigkeit der Stellung, in welcher sich die Opponenten der Vorlage einer überwiegenden Majorität gegenüber befunden haben; wir wollen auch nicht den Grad des Muthes, welcher sich in den Erklärungen ihres Widerspruchs kund giebt, mehr herabsetzen, als er verdient; — aber hoch können wir ihn nicht da veranschlagen, wo ein Scheiterhaufen auch nicht in der entferntesten Aussicht stand. Ihr Verhalten athmet von vorn herein den Charakter der Unentschiedenheit und der Unfreiheit, die als eine Wirkung des üblichen Gehorsams gegen den päpstlichen Stuhl in allen Sachen zur Erscheinung gelangt; ihre Zurückhaltung trägt das Gepräge der Angst, vor einer Spaltung in der Kirche, oder vor der persönlichen Gefahr, selbst als Träger eines Separatismus der päpstlichen Disciplinargewalt zu verfallen. — Indessen, abgesehen hiervon, fragen wir, wie war es bei gesundem Menschenverstande möglich, daß die entscheidendsten Gründe gegen das Dogma, wie solche aus der Natur desselben, und insbesondere aus der **Unveräußerlichkeit des apostolischen Berufs der Concilsmitglieder** folgen, unerörtert geblieben, ja nicht einmal

erwähnt worden sind? Es war Pflicht der Bischöfe, diesen Gründen in einem directen Antrage an das Concil Ausdruck zu geben, und dann, — ohne Ansehen der Person, — ihre abweichende Stimme abzugeben. Sie thaten es nicht, — wahrscheinlich nicht, weil sie entweder die Bedeutung und Tragweite der Vorlage in ihrer rechtlichen Natur verkannten, oder von den Rechten und Pflichten ihres hohen Berufs dem Papste gegenüber eine irrige Vorstellung gehabt haben. Wir behaupten beides zu ihrer Ehre. Denn ist dieses nicht der Fall, dann haben sie wissentlich das Recht verletzt — Dem aber sei, wie ihm wolle; durch das Zustandekommen des Dogma's ist das Band gerissen, welches in den tiefsten Fäden des religiösen Vertrauens und Hingebens, — in der Einighaltung des Glaubens, — zwischen den Diöcesanen und ihrem Bischof kirchenrechtlich bestand; — es ist die Treue gebrochen, die grade im deutschen Rechte für beide als der Gegenstand sorgsamer gegenseitiger Pflege hervorgehoben wird. Denn mit welchem Rechte wollen und können, und dürfen die Bischöfe von ihren Diöcesanen das apostolische Vertrauen beanspruchen, nachdem sie auf das apostolische Recht ihrer Vertretung verzichtet geleistet haben? Sie sind nicht mehr die Hirten, die ihre Heerde führen dürfen; der Papst ist es allein für sie, — und sie sind nur und nichts mehr als dessen Diener. —

Betrachten wir das Ereigniß einer solchen ungerechten Rechtsentäußerung mit ihrer bedeutungsvollen Tragweite einer Cession des Glaubensrechts von Millionen für Gegenwart und Zukunft, und charakterisiren wir es dem Rechte gemäß nach seinem objektiven Thatbestande (corpus delicti), so können wir es nicht anders als mit dem Namen eines geistigen Verraths am Menschengeschlecht bezeichnen.

Das Ergebniß unserer Rechtsprüfung hierbei ist klar und einfach. Da die Bischöfe nicht das Recht hatten, einen

Concilbeschluß zu fassen, welcher die Fülle der kirchlichen Glaubensgesetzgebung — zumal in unfehlbarer Eigenschaft, — auf den römischen Papst zu übertragen, so hat dieser Beschluß, als das in Rede stehende Dogma, auch dieses Recht auf den Papst nicht übertragen können, nach der bekannten allgültigen Rechtsregel des römischen Rechts, daß Niemand mehr Rechte übertragen kann, als er hat.*) Folglich hat der römische Papst auch durch das Dogma kein neues Recht überkommen, und die Bischöfe haben durch dasselbe auch keines ihrer bisherigen Rechte verloren.

Der Hauptgrund des Dogma's aber, daß es aus einer Offenbarung Gottes hervorgegangen sei, entzieht sich selbstredend, als rechtlich unfaßbar und unangreifbar, jeder Rechtsuntersuchung.

*) Frag. 54. Dig. 15. 17. nemo plus iuris in alterum transferre potest, quam ipse haberet.

5.

Der Rechtsstaat und die katholische Kirche.

Wir sehen von unserm neutralen Gebiete der Rechtsanschauung eine außerordentliche Erscheinung in der katholischen Welt der Entwickelung entgegengehn. Nachdem das Dogma der Unfehlbarkeit erschienen, folgte die übergroße Mehrzahl der katholischen Kirchenmitglieder schweigend der neuen Glaubenslehre ihrer Hirten; möge nun der Grund dieser allgemeinen Folgsamkeit bewußterweise in einer Glaubensüberzeugung, oder unbewußt in dem Mangel der Fähigkeit, die eigentliche Bedeutung der Sache erfassen zu können oder in Gleichgültigkeit, Unkenntniß, oder in Furcht vor religiösen Konflikten liegen; die Thatsache ist offenbar richtig. Nur in einigen deutschen Städten geht eine lebhafte Bewegung durch eine Zahl gebildeter katholischer Bürger, welche dem neuen Dogma, und allen denjenigen Maßnahmen mit Entschiedenheit widerstreben, welche die Organe der Kirche zur Wahrung ihrer vermeintlichen Rechte zu ergreifen sich veranlaßt fanden. Erst in der neuesten Zeit, — früher mögen die gleichzeitigen gewaltigen politischen Ereignisse auf dem Kriegsschauplatze das Interesse am Kirchenwesen wesentlich abgeschwächt haben, — hat diese Bewegung eine organisch-bestimmte Richtung in gemeinsamer Berathung gewon-

nen, und ist bestrebt, sich über die fundamentalen Ziele zu verständigen. Mit welchen Erfolgen liegt natürlich in ungewisser Zukunft.

Die katholisch-dogmatische Kirche, — so genannt zur Unterscheidung von der Bewegungspartei, die altkatholisch sich nennt, — vertritt mit allem Nachdrucke ihren historischen vielfach durch Concordat, Verfassung oder Gesetz begründeten Besitzstand im Staate. Sie vertheidigt wie in der Vergangenheit, so auch in der Gegenwart denselben mit allen Rechts- und sonstigen ihr zu Gebote stehenden Mitteln — in der Tendenz, nicht blos ihn zu behaupten, sondern womöglich zu erweitern. In gewohnter Vorsicht berücksichtigt ihre Hierarchie dabei alle Umstände, und ist nach Maßgabe derselben auch faktisch — nie rechtlich — bereit nachzugeben oder vermeintliche Rechte wenigstens im Prinzip, und durch Wort und Lehre aufrechtzuhalten, — nie aber auf solche zu verzichten. Denn nach ihrer Auffassung vertritt sie göttliches Recht in allen ihren Bestrebungen, welches dem weltlichen vorgehen muß, und den Gehorsam der Kirchenmitglieder in dem — sehr weitsichtigen, und nach der Ausdehnung seiner Anwendung gefährlichen — Satz fordert:

man müsse Gott mehr gehorchen, als dem Menschen! —

Selbst die von ihr zuerst im Mittelalter aufgestellten Grundsätze im Staats- und Völkerrecht über Unterordnung des Staats unter der Kirche, und die weitern Konsequenzen davon, werden von ihr, — trotz der denselben aufs Entschiedenste widersprechenden allgemeinen Sach- und Rechtslage, im Prinzip aufrechtgehalten, und die dagegen von den Vertretern des Staats geltend gemachten Bedenken mit der Versicherung beschwichtigt, daß jene Grundsätze nur als „ideale Zukunftsverhältnisse innerhalb der kirchlichen Auffassung" zu betrachten seien. Von ihrer Machtfülle im neuen Dogma hat sie bis jetzt, anscheinend vorsichtigerweise, nicht

Gebrauch gemacht; sie behauptet, es habe sich durch das Dogma nichts in der Kirche geändert; die Verkündigung desselben sei aber durch die Nothwendigkeit, die Einheit der Kirche zu erhalten, geboten worden. Sie beansprucht vom Staate die Anerkennung ihrer göttlichen Mission, womöglich in der Aufstellung des Begriffs der Staatsreligion, wenigstens des christlichen Staates und demgemäß den vorzüglichen Schutz ihres Besitzstandes, ihrer Anordnungen und Einrichtungen. Auf ihre Aufforderung, sagt sie, hat der Staat die Pflicht den Schutz nach ihren Anträgen zu gewähren, beispielsweise irreligiöse d. h. auch blos antikatholische Schriften, auf ihre bloße Anzeige derselben durch die kirchliche Behörden, zu verbieten, ohne daß die Staatsverwaltung die Begründung weiter zu prüfen habe.*) Sie ist demgemäß auch eine prinzipielle Gegnerin des Begriffs des Rechtsstaats. —

Die Führer der Bewegungspartei, welche dem Dogma ihre Anerkennung versagt, verlangen vom Staate, daß er demselben gegenüber gleichfalls seine Nichtanerkennung kund gebe; sie behaupten, daß die Annahme des Dogmas den Rechtsbegriff der katholischen Kirche von Grund aus und dergestalt verändert habe, daß diese nicht mehr als die alte, sondern als eine ganz neue Religionsgesellschaft angesehen werden müsse, welche von Neuem die Anerkennung des Staats nachzusuche habe. Daraus folge aber, da auch die Bischöfe sich ihres Rechts als Vertreter der alten Kirche begeben hätten, — daß diejenigen Mitglieder, welche lediglich an deren Satzungen festhielten, als die eigentlichen und allein berechtigten Mitglieder derselben anzusehen wären und in allen ihren bisherigen Rechten geschützt werden müßten.**) —

*) Es sind dies anerkannte Grundsätze des katholischen Kirchenrechts, welche die Kirchenpraxis bestätigen; wir beziehen uns auf die oben allegirten Handbücher.

**) Prof. Ritter von Schulte: Denkschrift über das Verhältniß des Staates zu den Sätzen der päpstlichen Constitution vom 18. Juli 1870.

Wenn das Dogma der Unfehlbarkeit des röm. Papstes nicht zu Recht bestehen kann, so ist die nothwendige rechtliche Folge der Mangel seiner rechtlichen Existenz überhaupt. Es ist daher durch seinen Erlaß Nichts von Rechts wegen in der katholischen Kirche abgeändert worden. Dieselbe ist somit in ihrer rechtlichen Integrität, wie sie vor dem Erlaß des Dogmas war, geblieben; die Fülle der Kirchengewalt namentlich in der Glaubensgesetzgebung ist sonach wie bisher ein Attribut des Kirchenconcils, und die Bischöfe erfreuen sich noch — von Rechts wegen ungekürzt, — der vollen kirchlichen Vertretung ihrer Diöcesanen. — So sollte es von Rechts wegen sein! — so müßte es werden, wenn dem Rechte oder Rechtsspruche, wie wir ihn darlegen, die erforderliche Rechtshülfe, — die Exekution — zur Seite stände. So ist es aber in der organisirten katholischen Kirche nicht; — denn dieselbe hat faktisch in ihren Gesammtorganen das Dogma anerkannt. Nicht ein Bischof hat demselben bei oder nach seiner Verkündigung widersprochen noch weniger sich gegen dasselbe aufgelehnt. Genug, — es besteht in der katholischen Kirche der entschiedenste, — und wie es scheint, — allgemeinste und unlösbare Konflikt zwischen dem Rechte und dem faktischen Zustande.

Prag 1871. S. 4, 6, 83. — Wir führen nur diese einzige von den vielen Schriften des berühmten Verfassers und gediegensten Vorkämpfers für die altkatholische Kirche und gegen das Dogma an und bekennen, obgleich dieselbe uns zum Theil erst nach Fertigung unserer Schrift vorgelegen, mit Befriedigung, daß die Schlußresultate in denselben, so weit sie den Rechtspunkt angehen, mit den in unserer Untersuchung im Wesentlichen zusammenfallen, ungeachtet des ganz verschiedenen Ausgangspunktes. Jene Schriften unterscheiden sich ihrer Natur und innern ausführlichen Begründung nach als Glaubensparteischriften von unserer Aufgabe, welche in möglichster Kürze und Uebersicht die Aufstellung eines Rechtsgutachtens sich gestellt hat.

Wir stehen hierbei vor einer Frage von weltgeschichtlicher Bedeutung, wie sie, — ähnlich dem ruhmreichen Ereignisse des letzten Krieges — noch nie in dieser Art vorgekommen ist, — mehr auf dem Gebiete des allgemeinen menschlichen Berufs als in dem Sinne, daß wir glauben könnten, die Lösung der Frage wäre geeignet und befähigt, eine totale Revolution der gesammten katholischen Kirche hervorzurufen; dazu scheint sie nach Maßgabe des bisherigen Erfolges, wenigstens für die nächste Zukunft, nicht angethan. Denn man erwäge, daß in der Zahl der Katholiken, — etwa 180 bis 190 Millionen auf der Erde, — die überwiegendste einem Volksstamme, dem romanischen, — zugehört, welcher in unverkennbarster Weise den ächtreligiösen Glaubenskern aus seinem sittlichen Leben verloren zu haben scheint, und sich mit der bloßen Formschale des Katholizismus, als einer bequemen Hülle der Gedankenlosigkeit überhaupt, oder eines leeren Skeptizismus oder trostlosen Naturalismus begnügt und befriedigt. Daraus erklärt sich auch die fast gänzlich neutrale Haltung, ja die völlige Apathie, der neuen Glaubensfrage gegenüber; sie ist ihnen viel zu unerheblich, wie ihr Glaube selbst, um sie zum Gegenstande einer Prüfung zu machen. —

Anders liegt die Frage beim germanischen Volksstamme, dessen religiöses Selbstgefühl trotz manchen Glaubensdrucks sich nicht ersticken läßt, und dessen vernünftiges Rechtsbewußtsein hoffentlich auch im Gewirre einer irrigen Kirchengesetzgebung das zu erstrebende Ziel zum Bessern nicht verfehlen wird. Ist die bisherige Bewegung im deutschen Katholizismus nach ihrem Umfange noch eine geringe, so giebt sie doch genügendes Zeugniß selbstbewußter Kraft, die trotz der großen Schwierigkeiten, welche zu überwältigen sein werden, für Glaubensrecht und Glaubenswahrheit mit Entschiedenheit und Verständniß einstehen will. Die Bedeutung der kirchlichen Bewegung darf zu ihrer richtigen

Würdigung nicht verhältnißmäßig nach Köpfen gezählt; sie muß gewogen werden! —

Alle Staaten haben sich dem Erscheinen des neuen Dogma gegenüber bisher im Wesentlichen passiv verhalten. Diplomatische Noten mit Warnungen oder Reservationen sind zwar schon während des Concils, und nachher auch dem päpstlichen Stuhle zugestellt worden; ihre Resultatlosigkeit hat aber eine direkte staatliche Kundgebung nicht hervorgerufen. Die deutschen Staaten haben sich bisher darauf beschränkt, der katholisch-dogmatischen Kirche in den Maßnahmen, welche dieselbe gegen ihre Gegner durch Exkommunikation und den aus derselben gezogenen Folgerungen die Staatsunterstützung zu versagen, und namentlich die Lehrstühle in Unterrichtsanstalten für die katholische Confession den Inhabern zu erhalten, welche ihre Anerkennung dem Dogma versagt hatten. Bei dieser Gelegenheit haben die Staaten indirekt zu erkennen gegeben, daß sie das Dogma als einen wesentlichen Theil im Lehrbegriffe der katholischen Kirche nicht anerkennen. Eine positive Anordnung ist vom größten deutschen Staate (Preußen) in Veranlassung des kirchlichen Konflikts getroffen worden; es ist nämlich durch Kabinetsordre vom 8. Juli d. J. die besondere Abtheilung für die katholischen Angelegenheiten im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten aufgehoben und eine einzige Abtheilung für alle Kirchensachen ohne Unterschied angeordnet worden. In den Motiven dieser Verordnung, welche Organe der katholischen Kirche, — charakteristisch genug, — für eine Kündigung ihrer Vertretung und eine Abberufung ihrer Gesandten erachten, — hat die Staatsregierung kundgegeben, daß sie sich fortan in diesen Angelegenheiten lediglich von den Grundsätzen des reinen Staatsrechts bestimmen lassen werde. Wir erachten diese Kundgebung für ein bedeutungsvolles Zeichen, welches auf eine Uebereinstimmung mit unsern Auffassungen über die An-

forderungen des Rechtsstaats übereinstimmt. Endlich hat neuerdings die bayerische Staatsregierung, den Antrag der Bischöfe vom 15. April auf Beseitigung des placetum regium, nachdem dieselben dieses Staatsgesetz durch Verkündung des Dogma ohne vorherige Staatsgenehmigung offen verletzt, mittelst Erlaß vom 27. August*) als unbegründet zurückgewiesen, und in demselben Grundsätze und Ansichten kundgegeben, welche dem Dogma entschieden widersprechen, auch in vielfacher Beziehung mit den von uns vertretenen zusammenfallen.

Welche Stellung hat nun der Staat diesen ganz eigenthümlichen Verhältnissen in der katholischen Kirche gegenüber einzunehmen?

Wir verweisen zunächst in Beantwortung dieser Frage auf das im Art. 2 Gesagte. Wir müssen uns auf den Boden des Rechtsstaats in seiner möglichst idealen Reinheit hinstellen, und diesen Standpunkt bei der ganzen staatlichen Wirksamkeit in dieser schwierigen Angelegenheit **als den allein richtigen Ausgangspunkt** festhalten.

Wir wissen sehr wohl und kommen darauf zurück, wie sehr der Begriff des Rechtsstaates von dem wirklich gegebenen sich unterscheidet; wir bekennen auch freimüthig, daß es unter gewöhnlichen und ruhigen Verhältnissen rathsam erscheint, die

*) Wir geben den spät ergehenden Erlaß wegen seiner hohen Bedeutung in der Beilage vollständig wieder. Derselbe ist kurz vor dem Druck der Schrift erst zu unserer Kenntniß gekommen. So sehr wir seinen Inhalt als einen großen Fortschritt begrüßen, so wenig will uns seine Formfassung, — diese deducirende Breite mit Bedenken, Rechtfertigungen und Entschuldigungen einer Gesetzesverletzung gegenüber — zusagen. Dergleichen scheinen uns nach der Höhe der Stellung des Staates weder angemessen noch würdig; nicht Redensarten sondern Thatsachen verlangen wir von ihm.

Ueberleitung des letzteren in den erstern im Interesse des Volkslebens selbst und der nun einmal geschichtlich gebildeten Einrichtungen und Gewohnheiten nur allmählich und rücksichtsvoll zu bewirken; wir glauben aber, daß außerordentliche Verhältnisse gegenwärtig vorliegen, welche die Beschleunigung der erforderlichen Maßnahmen des Staats als ein dringendes Bedürfniß erscheinen lassen, und welche es für den Staat nothwendig machen, aus seiner Inaktivität herauszutreten.*)

Ist das Dogma der Unfehlbarkeit nicht zu Recht bestehend, und somit rechtlich nicht existent, so kann doch offenbar nicht davon die Rede sein, daß der Staat es deshalb ignorire, und sich nicht weiter um dasselbe kümmere, — allenfalls jedem Betheiligten den Rechtsweg überlassend, mag derselbe möglich sein oder nicht. Eine Thatsache von so weit greifenden Wirkungen, wie es das Dogma ist, mit seiner feierlichen und formgültigen Verkündigung, beansprucht die sorgfältigste Prüfung ihrer Wirkungen. Es ist eben die Macht der Thatsachen und des faktischen Besitzstandes, welche dazu nöthigt, wobei das Recht zum leitenden Führer der Aktion vorzugsweise berufen ist, während die Politik über das Wann? und Wie? bei derselben zu bestimmen haben wird. Insofern ist die Beantwortung der Frage über die innere Rechtsbeständigkeit des Dogmas selbst auf die Richtung der Staatsaktion von unverkennbarstem Einflusse.

---

*) Es liegt unsers Erachtens die Ausführung in dem Satze des römischen Staatsrechts vor:

videant consules, ne quid detrimenti capiat respublica,

wobei wir unter dem letztern Worte die Wahrung des Rechtsschutzes gegen einen mehr oder weniger von außen stammenden Angriff für einen Theil des Volkes mitverstehen.

Das Verlangen der katholischen Gegner des Dogmas: der Staat möge sich ausdrücklich über dessen Nichtanerkennung aussprechen, ist ein unberechtigtes. Eine solche Deklaration liegt ganz außerhalb seines Berufs; da es sich überdies als ein Glaubensdogma kundgiebt, so hat der Staat nicht einmal das Recht, noch weniger also die Pflicht, dasselbe zum ostensiblen Gegenstande seiner Beurtheilung zu machen, ohne den Vorwurf einer Einmischung in Glaubenssachen nebenbei hervorzurufen. — Richtig erscheint dagegen, aber nur in gewissem Sinne, — nämlich nach der faktischen Lage, — die Behauptung der katholisch-dogmatischen Kirche, daß das Dogma deren Glaubens- und Besitzstand nicht verändert habe. Denn es läßt sich in der That nicht läugnen, daß durch das Dogma an sich — mag es auch den römischen Papst als unfehlbaren Gesetzgeber des Glaubens hinstellen, — doch in Wirklichkeit der eigentliche Glauben der Kirche noch nicht abgeändert worden ist, zumal der neue Gesetzgeber als solcher bis jetzt geschwiegen hat. Die unstreitigen und auch die streitigen Glaubensgrundsätze, — unter diesen auch diejenigen, welche die souveräne Machtfülle der Kirche über den Staat behaupten, sind an sich dieselben geblieben; denn auch schon vor Erlaß des Dogma behauptete eine Partei in der katholischen Kirche die volle Glaubens- und Rechtsgültigkeit dieser streitigen Sätze in der Aufstellung des Papalsystems, — während sich die Organe der Kirche wenigstens äußerlich zu dem auch von den Rechtslehrern anerkannten, und von den Staaten consentirten entgegengesetzten Episkopalsystem bekannten. Jetzt durch Erlaß des Dogmas hat sich die Kirche in ihren Organen von diesem losgesagt, und sich zu jenem ausschließlich bekannt. Ist nun dieser Systemwechsel an sich ein genügender Grund in irgend einer Weise direkt vorzugehn? Wir glauben nicht; wir wüßten auch nicht anzugeben, in welcher direkten Weise es geschehen sollte. —

Es kommt aber auch hierauf nicht an; die Frage, die uns in ihrer ganzen Schwere entgegentritt, ist nicht, wie sich die Wirkungen des Dogmas beseitigen und demgemäß die frühern Zustände möglichst herstellen ließen, sondern

> ob der Gesammtbestand der katholischen Kirche in seiner von uns angedeuteten organischen Bildung mit den Grundsätzen des Rechtsstaats vereinbar ist?

und diese Frage müssen wir verneinen, wir verneinen sie im Hinblick auf die nunmehr dogmatisch veränderte Personalorganisation der Kirche, die Centralisation der Kirchengewalt im Papste; wir verneinen sie aber auch in Erwägung des alten kirchlichen Organismus unter der Geltung des Episkopalsystems. Wir bezeichnen die Stellung derselben im Staate als eine abnormale, und schlechterdings mit den Grundsätzen des Rechtsstaats unvereinbare, die eben in Form von Konkordaten, Privilegien und sonstigen Spezialgesetzen, gewissermaßen nur versuchsweise, und um einen modus vivendi in den widersprechendsten Prinzipien zu gewinnen, geordnet erscheint, und die mit dem Ausdrucke, daß die Kirche einen Staat im Staate bilde, ihre volle Bezeichnung erhält. Der ganze staatliche Aufbau der katholischen Kirche, dessen Spitze im Papste der Syllabus (Art. 34) als den freien in der ganzen Kirche seine Macht ausübenden Fürsten hervorhebt, kann als solcher seitens des Staats weder ein Anerkenntniß, noch einen privilegirten Schutz beanspruchen. Alle Formen, welche darauf hinzielten, müssen beseitigt werden; zu diesen gehören nun vorerst die Konkordate. Dieselben, welche bekanntlich nach Fassung und Inhalt sehr verschieden sind, können weder als Staatsverträge*) noch als staatsgesetzlich ein für allemal garantirende Rechtszusicherungen angesehen werden.

*) Nur bei den Konkordaten von Oesterreich und Bayern kann der Form nach von Staatsverträgen die Rede sein; bei den übrigen deutschen Staaten nicht.

Die katholische Kirche, als contrahirende Person in einem Vertrage mit dem Staate, dem gegenüber sie als gleichberechtigte Staatshoheit erscheint, ist im Rechtsstaate gar nicht zu statuiren. Als noch der Papst Souverain des Kirchenstaats war, konnten die in der Form von Concordaten mit ihm über die katholische Kirche getroffenen Verabredungen noch eine gewisse Scheinform von Staatsverträgen für sich in Anspruch nehmen. Jetzt ist auch die souveräne Eigenschaft des Papstes durch die Occupation des Kirchenstaates seitens des Königreichs Italien beseitigt. Wollte man nun auf diese territoriale Landeshoheit bei den Concordaten ein Gewicht legen, so würden nach den Grundsätzen des Völkerrechts eigentlich mit dem Uebergange derselben auf den König von Italien auch die Staats-Vertragsrechte aus den Concordaten auf denselben übergegangen sein. Es läßt sich nicht erwarten, daß derselbe daraus einen Anspruch machen könnte und werde; es sei denn in dem künftigen möglichen Falle, daß er zum Papste gewählt würde, wozu aber keine Aussicht vorhanden ist.

Es ist aber auch gegenwärtig die Person des Papstes eine andere, als diejenige war, mit welcher die Concordate geschlossen worden sind; zur Zeit dieser, und unter Geltung des Episcopalsystems waren die Bischöfe die unmittelbar und aus eignem Rechte interessirenden Mitbetheiligten, die dem Staate als solche und dabei als Unterthanen desselben eine gewisse moralische Garantie boten; diese ist wesentlich abgeschwächt, nachdem die Bischöfe auf ihr eignes Recht im Dogma verzichtet, und sie zu dienenden Organen des römischen Papstes herabgesunken sind.

Mögen nun die Concordate die Form der Verträge, oder der bloßen Zusicherungen haben, mögen dieselben der Kündigung unterliegen, oder sonst nur den Charakter und des Gepräge des Zeitweisen, oder auch des Entgegengesetzten an sich tragen; — sie unterliegen unter allen Umständen dem

Aufhebungsrechte des Staates. Dieses Recht ist ein unveräußerliches Attribut seiner Souverenitäts-Gewalt. Die katholische Kirche kann dieses um so weniger in Zweifel ziehen, als ihre Organe ebendasselbe Recht für sich dem Staate gegenüber in Anspruch nehmen, und dieses Recht nach dem Dogma dem Kirchenoberhaupte auch unstreitig gebührt.

Nach dieser Sach- und Rechtslage, und mit Rücksicht auf die in der katholischen Kirche durch das Dogma eingetretene Rechts- nnd Repräsentionsverschiebung erscheint es nothwendig und geboten, daß die Staaten, welche annoch in einem Concordatsverbande zur katholischen Kirche stehen, solchen **ohne Verzug** durch die offene Erklärung auflösen, daß sie an denselben und dessen Bestimmungen sich nicht mehr gebunden erachteten.

Selbstverständlich soll und wird durch diese Staatsdeclaration allein der katholischen Kirche noch nichts in ihrem Besitzstande im Staate (status quo) entzogen werden; aber es wird ihr das verme ntliche Recht genommen, sich ferner und immer von Neuem auf angeblich verbriefte ewige Vertragsrechte zu berufen, die ihr nicht zugestanden haben und nie zusteh'n dürfen; dergleichen eingebildete Machtrechte werden mit der Zeit selbst zur Macht. — In weiterer Ausführung halte man doch einmal offen und in unumwundener Klarheit das Staatsprincip des Rechts aufrecht, und lasse sich nicht mehr auf Compromisse oder Concessionen den Religionsgesellschaften gegenüber oder auf sonstige halbe Maßregeln und Gewährungen ein. Es ist dies schon aus dem politischen Grunde nicht rathsam, weil dergleichen Formen nothwendig zu Machtanstrebungen und Machtausbeutungen, selbst gegen den Staatszweck, führen, weil sie zu Reibungen und Beeinträchtigungen, zumal unter verschiedenen Religionsgesellschaften, Anlaß geben, und den Staat nur zu oft nö-

thigen, das Schiedsrichteramt zu übernehmen. Die Erfahrung hat solches nur zu sehr bestätigt, und thut es noch.

Es wird darauf ankommen, nach dem Grundbegriffe des Rechtsstaates, und dem Bedürfnisse der Trennung der Kirche vom Staate die gesetzlichen Bestimmungen, welche für Entstehung, und organische Bildung corporativer Verbände im Staate bestehen, dergestalt im Wege der Gesetzgebung zu ordnen und zu regeln, daß innerhalb derselben auch die Corporationen der religiösen Gesellschaften unter möglichster Berücksichtigung ihrer verfassungsmäßigen Formen ihre gesetzliche Stellung erhalten, ohne sich zur Wahrung derselben auf privilegirtes Recht berufen zu dürfen.

Einer ganz besondern Prüfung wird die künftige Stellung der Bischöfe erheischen. Dieselbe ist zur Zeit eine eigenthümliche, und ungewöhnliche. Denn, trotzdem, daß sie mit der Schöpfung des Dogma's der Unfehlbarkeit des römischen Papstes ihre sebstständige Gerechtssame aufgegeben, hat sich, da das Dogma rechtlich nicht Bestand hat, auch vom Rechtsstandpuncte aus ihre Rechtsstellung in der Diöcese nicht geändert. Hiernach müßte der Staat die Bischöfe noch als ungekürzte Inhaber ihrer vollen Diöcesanrechte betrachten, obgleich sie solche selbst nicht mehr beanspruchen. — Staatsrechtlich kann indessen auf diese Rechtsconclusion kein Gewicht gelegt werden; vielmehr werden die Bischöfe fortan, wie im Art. 4 näher auseinandergesetzt, als die der eignen Trägerschaft des kirchlichen Lebens ihrer Diöcese wesentlich entkleidete Mandatarien des römischen Papstes angesehen werden müssen. Als solche entbehren sie aber entschieden der Garantieen, die dem Wesen ihrer bisherigen repräsentativ-politischen Stellung zur Unterlage dienten. Es müssen als Aequivalent für Alles, was der Staat an corporativem Schutz und an sonstiger Leistung bietet, fortan anderweitige Garantien geboten werden. Denn es liegt zu Tage, daß die früheren, welche in der von der bischöflichen

beschränkten päpstlichen Kirchengewalt mit landesherrlicher Souverenität fußten, viel höher zu veranschlagen sind, als die jetzigen, welche sich lediglich auf die unbeschränkte päpstliche Machtfülle ohne Land stützen.

Als eine nothwendige Folge dieser veränderten Situation wird die Verfassungsbestimmung einiger Staaten, nach welcher Erzbischöfe und Bischöfe als solche, — wie überhaupt Vertreter der Kirche als solche, — eine Stelle in der politischen Vertretung des Landes (Herrenhaus, erste Kammer) zugewiesen wird, nicht aufrecht erhalten werden dürfen; sie muß beseitigt werden. Eine andere Frage ist es, ob Vertreter des kirchlichen Grundbesitzes zu einer solchen Vertretung zuzulassen sind, eine Frage, deren Beantwortung nicht hierher gehört.

Es wird auch ein Rechtspunct von großer Tragweite, nämlich die Stellung der katholischen Kirche als Einheitscorporation einer Universalkirche zur Sprache kommen müssen. Die Hierarchie derselben wird diese Eigenschaft und damit ihren factischen Besitz gewiß ebenso entschieden vertreten als festhalten; ihre Gegner in der gegenwärtigen Bewegung werden dieselben nach Maßgabe der Umstände streitig machen, und eintretenfalls Mitbesitz- und Mitnutzungsrecht behaupten und in Anspruch nehmen. Was dürfte hier Rechtens sein?

Nach canonischem Rechte ist es als eine Folge der Einheit des Glaubens unzweifelhaft anerkannt, daß die äußere katholische Kirche unter einem sichtbaren Oberhaupte auch im Vermögensbestande nur als Eine Kirche angesehen wird, wenngleich jede einzelne Pfarrkirche civilrechtlich nur nominell als selbstständige juristische Person, oder Corporation erscheint. Nach der Ansicht römischer Rechtslehrer ist die einzelne Kirche das Subject des Rechtsbesitzes *) im Widerspruch gegen den

*) v. Savigny: System des heutigen römischen Rechts. II. § 88.

Begriff einer Universalkirche. Nach den verschiedenen Landesgesetzgebungen der Neuzeit wird wohl meistentheils der canonischen Ansicht der Vorzug gegeben.

Die Frage gehört zum Zweck der Entscheidung eines Rechtsstreites darüber zwar vor die ordentlichen Gerichte; sie kann aber doch eine so große Bedeutung annehmen, daß aus gewichtigen Motiven die Gesetzgebung einschreiten muß. Es wird dies namentlich im Fall einer weitgreifenden Kirchenspaltung so wie alsdann eintreten müssen, wenn die bestehende Gesetzgebung für ein solches Ereigniß der nähern Bestimmungen entbehrt.

Im Uebrigen wird der Rechtsstaat, je höher er sich die Aufgabe stellen muß, die Toleranz in allen Schichten aufrecht zu halten, und mit dem Rechte und der Freiheit des Individuums in vollen Einklang zu bringen, das staatliche Aufsichtsrecht (ius inspectionis) im erhöhten Grade zur Erfüllung der ihm obliegenden Rechtspflicht in Anspruch zu nehmen verpflichtet sein. So wenig, wie oben ausgeführt, es seines Berufs ist, sich in Glaubenssachen zu mischen, so sehr ist es doch seine Pflicht und sein Recht, von allem dem Kenntniß zu nehmen, was geeignet sein könnte, die Rechtssphäre zu verletzen oder den Rechtsschutz zu beeinträchtigen. Von diesem Standpunkte aus müssen wir für den Staat das Rechts, allgemein-kirchliche Erlasse vor ihrer Verkündigung seiner Cognition zu unterwerfen, und nach Maßgabe derselben diese Verkündigung von Rechtswegen verbieten zu dürfen (placetum regium) aufrecht erhalten, und es für die Staaten vindiciren, welche, vielleicht unter dem Drucke anderer Verhältnisse, die nicht mehr bestehen, darauf Verzicht zu leisten sich veranlaßt gefunden hatten.

Das sonst noch kirchenrechtlich für den Staat behauptete besondere Schutzrecht dieser oder jener Religionsgesellschaft (ius advocatiae) erledigt sich für den Rechtsstaat aus seiner Natur von selbst, und kann nicht weiter bestehen. — Was

die Ausführung des Begriffs des Rechtsstaates, der Kirche gegenüber, erheischt, ist zum Theil bereits vor dem Erscheinen des Dogma's ein Gegenstand der gesetzgebenden Thätigkeit der Staaten gewesen; es wird jetzt durch die Lage der katholischen Kirche ein bedeutender Druck an die Organe der Staatsgesetzgebung herantreten, um den Abschluß derselben in erweitertem Umfange herbeizuführen. Aus dem Princip der Trennung der Kirche vom Staate folgt nothwendig der Satz:

> daß alles, was des letztern Berufs ist, auch durch **seine eignen** Organe geschaffen, verwaltet und geschützt werde.

Daraus ergeben sich die weitern Consequenzen, — versteht sich unbeschadet der religiösen Freiheit der Confessionen.

Abgesehen von Verfassungsbestimmungen, welche der einschlagenden dem Begriff des Rechtsstaates entsprechenden Abänderung unterworfen werden müssen, werden drei Gegenstände: die Durchführung der obligatorischen Civilehe, der Civilstandsregister, und des Begriffs der Staatsschule ohne confessionellen Charakter als Hauptaufgaben die gesetzgeberische Thätigkeit in den Staaten vorzugsweise in Anspruch nehmen. Von einer speciellen Motivirung müssen wir in Rücksicht der Grenzen unserer Aufgabe Abstand nehmen, und beschränken uns auf einige wesentliche Bemerkungen. Bei der Civilehe wird es des besondern Schutzes dieses Staatsinstituts als solchen gegen kirchliche Angriffe jeder Art bedürfen; die übliche Bezeichnung desselben durch kirchliche Organe als Concubinat ist durch Anwendung strengen Strafgesetzes als Vergehen zu verfolgen.

Ob die Führung der Civilstandsregister sofort und ausschließlich den Staatsbeamten zu überweisen, wird nach Opportunitätsgründen zu erwägen sein; jedenfalls werden auch die Kirchenorgane, welche sie einstweilen fortführen, in dieser Beziehung als Staatsbeamte anzusehen sein, und den Staatseid ohne irgend einen Vorbehalt zu leisten haben.

Was endlich die Schule anbetrifft, so wird auch diejenige, welche die Kirche besitzt und gründet, und welche an sich als solche wohlbestehen kann, doch nur als mittelbare Staatsschule gelten, und der Staatsaufsicht in gleicher Weise, wie die unmittelbare, unterliegen. Dabei wird es der Erwägung bedürfen, ob auch diejenigen Schulanstalten, welche nicht unmittelbar unter den Organen der Kirche, sondern nur als Schöpfungen von Nebenanstalten derselben als: Klöstern, geistlichen Orden bestehen, und mehr oder weniger sich der Erziehung der Jugend widmen, vom Staate aufrecht erhalten werden dürfen. Von seinem Standpuncte wird dabei, wie überhaupt, zu erwägen sein, daß die Schule des Staates, der die allgemeine Schulpflicht zum Gesetze erhebt, die Urquelle seiner freien geistigen Kraft ist, und deshalb als die Ursprungsstelle seines materiellen Gedeihens, wie auch seines Rechtsschutzes nach Außen und nach Innen anerkannt werden muß. Es hieße diese Quelle der möglichen Vergiftung Preis geben, wenn der Staat sie ohne Aufsicht und Pflege ließe; er würde von den unmittelbarsten Nachtheilen einer solchen Vernachlässigung, — man denke an das Princip der Selbstverwaltung, der directen Wahlen und der allgemeinen Militairpflicht, getroffen werden! —

Aber auch noch in andern Sachen hat der Rechtsstaat seine Wachsamkeit zur Geltung zu bringen.

Er darf nicht gestatten, daß sein Endzweck der Freiheit des Individuums und des allseitigen Rechtsschutzes durch kirchliche Organe, — sei es auch unter diesem oder jenem Vorwande des Glaubens und was dem anhängt, oder angehängt wird, irgendwie beeinträchtigt oder behindert wird. Es wird seine Sache sein, zu prüfen, ob die Tendenzen in der Kirche — wir meinen diejenigen, welche nach ihrer gewissen Richtung mit dem Namen der ultramontanen bezeichnet zu werden pflegen, — die ihnen gezogenen Rechtsgrenzen wahren und beachten, ob beispielsweise die Eide, welche die Kirche

von ihren Organen verlangt, ihrem Inhalte nach dem Staatszwecke zuwiderlaufen, ob und in welchem Umstande Nebenanstalten der Kirche, die deren Zweck weder unmittelbar erfüllen, noch für denselben erforderlich erscheinen, z. B. Klöster, geistliche Orden, oder unter welchen Maßgaben nach Vorschrift eines oben bereits hervorgehobenen Corporationsgesetzes neu gegründet, oder erhalten bleiben sollen, wie das Verhältniß der Kirchenpatrone zeitgemäß zu ordnen, und welche nachdrückliche Gesetze ins Leben zu rufen sind, um dem immer wiederkehrenden Mißbrauch der Kanzel und des Beichtstuhls für politische, nationale, und andere fremdartige Interessen ein Ziel zu setzen. Sollen wir im Hinblick auf die drohende Spaltung in der katholischen Kirche noch mehr andeuten, so wird es nach Lage der Sache Pflicht des Rechtsstaates unzweifelhaft sein, diejenigen, welche wegen Nichtanerkennung des rechtlosen Dogma's im Gebrauch und Genusse der kirchlichen Besitzrechte gestört oder sonst derselben entsetzt werden, nach gesetzlicher Möglichkeit in seinen Schutz zu nehmen. Wie weit dieser möglich, und ob und in wiefern es zulässig ist, Besitzrechte zu ändern und neu zu schaffen, können wir in der Allgemeinheit nicht beurtheilen. Nur das müssen wir vom Staate verlangen, daß er da, wo das Gesetz ihn verläßt, und er in dieser Ermangelung eine Rechtsverletzung nicht hindern kann, ohne Anstand, und mit Energie die Lücke auszufüllen bestrebt sein werde, um schnell zu gewähren, was seines Berufs d. h. was Rechtens ist.

Am Schlusse dieser Untersuchung haben wir noch zwei Gegenstände der Betrachtung anheim zu geben.

Es ist die Behauptung aufgestellt worden, daß es in Beziehung auf die vorstehend erörterten Fragen und deren Beantwortung von wesentlichstem Einflusse sei,

> ob der Staat in der überwiegenden Mehrzahl seiner Bewohner als ein katholischer, — oder ob er wegen der in den Hauptsummen annähernd nach den

Confessionen verschiedenen und getheilten Bevölkerung, die etwa im Monarchen eine protestantische Spitze hat, als ein sogenannter paritätischer Staat anzusehen ist.

Wir können nach dem Begriffe des Rechtsstaates einen solchen wesentlichen Unterschied nach irgend einer Seite als vorhanden nicht erachten, und finden dazu keinen Ausgangspunct, da wir eben die Kirche an sich für die Construction des Staates als etwas Unwesentliches bezeichnen müssen. Daß in diesem oder jenem Staate nicht blos nach Maßgabe der Confession seiner Bevölkerung, sondern nach seiner geschichtlich vorliegenden Lage, ja selbst nach der Anschauungsweise seiner Bewohner eine große Verschiedenheit in der Schwierigkeit der Durchführung der Probleme sich herausstellen werden, wollen wir anerkennen; sie ändert aber nichts im Principe selbst.

Wir haben bisher den souveränen Staat in seiner Abstraction im Auge gehabt; wir könnten es füglich dabei als unserm Zwecke entsprechend, belassen, und einen neuen mächtigen Staatsfactor unserer Beurtheilung für gänzlich enthoben erachten, weil er anscheinend seinem ganzen Wesen, und den Gründen seiner Entstehung nach mit dem Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes, wie überhaupt mit dem Wesen der Kirche gar nichts zu thun hat; dies ist indessen doch nicht so unbedingt der Fall.

Dieser Staatsfactor ist der deutsche Kaiser und das deutsche Reich. Dasselbe kennt in seiner Verfassung keine Religion oder Confession; es kommt das Wort des kirchlichen Begriffs darin gar nicht vor. Es ist dies ein großer Vorzug, und — im Hinblick auf unsere Aufgabe, — ein zwar nur negativ-formeller, aber doch sehr bedeutungsvoller Anfangsschritt zur Bildung des Rechtsstaates.

Die Frage, ob bei dieser Verfassungslage Religionsfragen vor die Organe der Reichsverwaltung gebracht werden

können, — eine Frage, die bekanntlich von Staatsrechtslehrern verschieden beantwortet worden ist, — erscheint uns für unsern Standpunct eine müßige, und nach dem von uns Gesagten sich erledigende. Nach Art. 77 der Reichsverfassung können wegen Justizverweigerung auch Kirchensachen, z. B. wenn der Papst als eine wenn auch nur scheinbare auswärtige Macht sich wegen etwaiger Aufhebung des bayerischen Concordats beschweren sollte, vor Kaiser und Reich gelangen. Jedenfalls gehört aber die mögliche Competenz des Reichs zu den seltenen Ausnahmefällen.

6.

Schlußwort.

Wir leben in einer Periode großer Weltereignisse. Fast zu gleicher Zeit, wo nach tausendjährigem Kampfe ein einiges mächtiges Volk auf deutschem Boden erwächst, — da raubt ein rechtloser Vorgang einem großen Theile desselben, sei es bewußt oder unbewußt, den Kern des heiligen Vertrauens im bisherigen Rechtsbestande des kirchlichen Bandes; — wo der Nothruf des Vaterlandes die Herzen des ganzen deutschen Volksstammes einmüthig zum Kampfe gegen romanischen Uebermuth durchglüht, und Sieg auf Sieg erkämpft wird, — da verschenken die Wächter des Kirchengesetzes und Glaubens die nach demselben im Glaubensschutz ihnen anvertrauten Seelen an fremden Hochmuth für ewige Zeiten. Es wird ein neuer vermeintlicher Glaubenssatz vom Oberhaupte der katholischen Christenheit auf Grund des einmüthigen Beschlusses eines Kirchenconcils verkündet, welcher die Unfehlbarkeit eines Menschen als eine göttliche Offenbarung zur Anerkennung bringt, — ein Satz, der sich als Ausgeburt des höchsten menschlichen Irrthums mit unlösbarer Form vor der Vernunft enthüllt. —

Wir sagen unlösbar! — im Prinzip unbedingt.

Faktisch hat man wohl an eine Aufhebung oder sonstige Beseitigung des Dogmas gedacht; — wir glauben indeß, daß der Papst, als nunmehriger Träger der ganzen Kirchengewalt sich nimmer dazu entschließen wird, noch — kann, ohne sich mit seinem eignen Grundprinzipe seiner Existenz in offenbaren Widerspruch zu setzen. Von diesem Standpunkte aus kann selbst der Papst nicht mehr ein Concil zum Zweck der Aufhebung des Dogmas berufen, ohne gleichzeitig anzuerkennen, daß er seine ihm zuerkannte Unfehlbarkeit entbehre. Es ist logisch nicht mehr möglich; historisch — gegen alle Wahrscheinlichkeit; rechtlich — unerheblich und gleichgültig. — Ueber Offenbarungen sind überhaupt Vergleiche ein Unding.

Auch selbst der Wechsel in der Person des Papstes — so sehr ein solcher auch nach menschlicher Vorstellung einen Ausgleich anzubahnen scheint, — kann und wird nichts ändern.

Und die Bischöfe? — sie werden und können es noch viel weniger, — ja sie dürfen es nicht mehr, ohne offenen Widerruf, und ohne Ungehorsam gegen bestehende Kirchensatzung. Ja, selbst der Widerruf kann die unheilbare Thatsache nicht mehr in ihrer Bedeutung ungeschehen machen. —

Fragen wir uns schließlich:

> ist denn zur Emanation dieses Dogmas ein wirkliches kirchliches — Glaubens- oder Sitten- — Bedürfniß gewesen?

so müssen wir bekennen, daß wir für die Motive, welche das Dogma angiebt, daß es eben „zur Ehre Gottes unseres Heilandes, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker“ ergehe, kein überzeugendes Verständniß bei uns haben entdecken und dann auf dem ganzen Gebiete des Glaubens und der Sitten so wenig, als auf dem der bisherigen kirchengesetzgebenden Gewalt ein Bedürfniß haben finden können.

Was in letzterer Beziehung der Papst anzuordnen beliebte, hat das Concil in aller Willigkeit gutgeheißen, und was er sonst noch hätte festsetzen lassen wollen, wäre von diesem Concil unzweifelhaft auch genehmigt worden. Wozu also noch der auch im Concil selbst bedenklich gewordene Beschluß über seine Unfehlbarkeit? —

Wir können uns nicht der vielfach behaupteten Annahme verschließen, daß der Urgrund des neuen Dogmas nicht im Bedürfniß des Glaubens, sondern lediglich in der politischen Lage des päpstlichen Stuhls zu finden ist und sich als ein Schritt dynastischer Kirchenpolitik kennzeichnet. Er ist geschehen in der Erwartung des Sieges des Romanismus, dem unbedingten Helfer der absoluten Kirche, über das germanische Element, dessen tiefreligiöses Gemüth den kirchlichen Schranken widerstrebte, und dessen höhere Bildung Unfügsamkeit und auflehnenden Freiheitssinn an den Tag legte. Deshalb ist es erklärlich, daß bisher der deutsche Katholik in Rom als ein solcher angesehen ward, welcher dem Abfalle vom Glauben am Nächsten stand. — Die politischen Ereignisse haben es anders gestaltet, als der päpstliche Stuhl voraussetzte; das deutsche Volk hat seine Thatkraft unter Niederwerfung des Romanismus in glänzender Höhe bewährt; seine Aufgabe wird es fortan sein, auch die geistigfreie Höhe zu erringen, und die widerstrebenden Schranken derselben zu brechen. —

Auch wir erkennen in dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit einen Offenbarungs-Akt göttlicher Vorsehung an, — aber nicht in dem Sinne seiner Erfinder, sondern in dem Sinne, daß nach dem ewigen Kreislaufe der Dinge sich einmal der menschliche Irrthum in seiner höchsten Spitze offenbart, um — Gott und der Wahrheit die Ehre zu geben! — die Weltgeschichte wird zum Weltgericht. —

Für das friedliche bis zur äußersten Grenze des Möglichen sich hingebende Gemüth der gläubigen Seele ist das Erscheinen des Dogmas mit seinen Wirkungen ein gewiß beklagenswerthes Ereigniß, weil es das höchste religiöse Vertrauen zu den Trägern des kirchlichen Lebens in den unendlich vielen und tiefen menschlichen Beziehungen erschüttert, und das Gefühl im Glauben schwer beunruhigt, — und nicht blos bei denjenigen, welche Muth und Kraft haben, es offen zu gestehen, sondern bei einer viel größern Zahl derer, welche das sorgenvolle Herzleid empfinden, und es in sich verschließen; — aber dieses Wehe kommt nicht in Betracht vor der Höhe der Aufgabe, die sich dem vernünftigen Gemüthe eröffnet. Vom Standpunkte des Menschenrechts in seiner ganzen unendlichen Tiefe des geistigen Berufs begrüßen wir das Erscheinen des Dogmas als den unheilbaren Bruch, den der denkende Katholik in sich zur Wahrung seiner Selbst vollziehen muß. Der bisherige Autoritätsglaube hat im Dogma die schwindelnde Höhe erreicht, und muß nunmehr von derselben herabsteigen. Es wird damit der katholischen Welt von Oben herab die weite Pforte zur Selbsterkenntniß eröffnet; möge jedes Mitglied in derselben prüfen, was Wahrheit, was Recht ist. —

Wir haben hier, wie wir am Schlusse unserer Aufgabe wiederholen, nicht den Standpunkt eingenommen, für oder gegen den Glauben einzutreten; wir haben nur ein Rechtsgutachten abzugeben uns berufen erachtet. Wer in dem schweren Kampfe, dessen Umfang und Ende die Zukunft verschließt, aus dieser Schrift sein Rechtsbewußtsein gehoben findet, oder seine Rechtsüberzeugung gewinnt oder befestigt, und dadurch Trost und Muth erhält, für den hat sie ihren Zweck erreicht; — Rath zu geben ist nicht ihre Sache. Nur einen Rechtssatz führen wir Allen zu Gemüthe, die seiner bedürfen, der aus der unversiegbaren Quelle des bewußten Menschenrechts entstammt und der im Fall der Noth,

wo kein Gesetz und kein Richter Hülfe gewähren kann, Jedem von Rechts wegen zur Seite steht, — der Satz: Hilf Dir selber, und — wie wir hinzufügen: Gott wird Dir weiter helfen! —

Geschrieben Anfang September 1871.

Beilage.

Erlaß des bayrischen Kultusministeriums an den Erzbischof von München.

„Hochwohlgeborner Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Den Hirtenbrief, welcher unter dem 14. April d. J. bezüglich der Konzilsbeschlüsse vom 18. Juli 1870 an den gesammten ehrwürdigen Clerus und an alle Gläubigen des Erzbisthums München-Freysing ergangen ist, haben Ew. Excellenz mit Vorstellung vom 15. desselben Monats auch Sr. Maj. dem König, unserm allergnädigsten Herrn, unterbreitet. Sr. Maj. haben beide Aktenstücke dem Unterzeichneten mit dem Befehle zu überweisen geruht, die Vorstellung Ew. Exellenz zu beantworten.

Nachdem nunmehr unter den sämmtlichen Mitgliedern der Staatsregierung volle Uebereinstimmung bezüglich der Haltung besteht, welche gegenüber den neuesten Vorgängen in der katholischen Kirche einzunehmen ist, giebt sich im Vollzuge dieses allerhöchsten Befehls der ganz ergebenst Unterzeichnete die Ehre, in Nachfolgendem die Anschauungen darzulegen, von welchen die bayrische Staatsregierung ausgehen zu müssen glaubt, so oft sie über eine Angelegenheit sich schlüssig zu machen berufen ist, welche mit den erwähnten Konzilsbeschlüssen zusammenhängt.

In der an Se. Maj. den König gerichteten Vorstellung vom 15. April bezeichnen Ew. Exc. als Ziel der Opposition, welche sich in München gegen die Beschlüsse des vatikanischen Konzils vom 18. Juli 1870 erhoben hat: offene Empörung gegen die Kirche und Leugnung ihres göttlichen Lehramtes, Massenabfall von der katholischen Kirche und offene Verfolgung derselben.

Ew. Exc. richten an Se. Maj. die Bitte: wie bisher, so auch in diesen Tagen der Gefahr als oberster Schutz- und Schirmherr der katholischen Kirche sich zu erweisen, und nicht zuzugeben, daß die Existenz der Kirche in Bayern gefährdet oder daß ihre verfassungmäßigen Rechte beeinträchtigt werden; auch fügen Dieselben bei: eine Beeinträchtigung der Rechte der Kirche könne nicht stattfinden, ohne daß zugleich die ganze staatliche Ordnung in Frage gestellt werde.

Endlich weisen Ew. Excellenz darauf hin, daß die Verachtung und Zerstörung der kirchlichen Autorität auch die der staatlichen nach sich ziehen, und daß endlose Verwirrung und namenloses Unglück für unser Vaterland die Folge sein werde, wenn man der gegenwärtigen Bewegung wider die Kirche nicht Halt gebiete und eine Grenze setze.

Die bayrische Staatsregierung ist sich dessen wohl bewußt, wie nahe, in Anbetracht der sittlichen und religiösen Grundsätze, welche mit Zustimmung und Beihilfe des Staates dem Volke von frühester Jugend an eingeprägt werden, die Gefahr liegt, daß aus der Mißachtung der kirchlichen Autorität auch eine Abschwächung der weltlichen Autorität erwächst, und ist weit davon entfernt, das Gewicht der Worte zu unterschätzen, welche Ew. Excellenz über diesen Punkt an Se. Majestät den König gerichtet haben. Die bayrische Staatsregierung würde auch ihrerseits den größten Werth auf friedliche Beziehungen zwischen Staat und Kirche legen, und auch für ihren Theil eine große Genugthuung empfinden, wenn die Handhabung der der katholischen Kirche verfassungsmäßig zugesicherten Rechte niemals zu einem Anstande führen würde.

Ew. Excellenz werden aber selber ermessen, daß die Gemeinsamkeit der Interessen des weltlichen Regiments und der Kirche von dem Augenblicke an nicht mehr anerkannt werden kann, in welchem die kirchliche Autorität selbst das Ansehen der weltlichen Obrigkeit und ihrer Gesetze zu mißachten und sich auch in Sachen der weltlichen Herrschaft über die Staatsgewalt zu erheben beginnt. Von diesem Augenblick an vermag Niemand mehr in einer vollen Wahrung des Ansehens der Kirche zugleich eine Wahrung des Ansehens der Staatsgewalt zu finden. Von diesem Augenblick an wird die Staatsregierung sich der Pflicht nicht entschlagen können, ihre Autorität auf eigene Hand soweit als ihre Machtsphäre reicht, zu wahren, selbst auf die Gefahr hin, daß sie sich mit der kirchlichen Obrigkeit in wichtigen prinzipiellen Fragen in Widerspruch setzen muß.

Der ganz ergebenst Unterzeichnete ist zu seinem lebhaftesten und aufrichtigsten Bedauern in die Lage versetzt, Ew. Excellenz erklären zu müssen: daß ein solcher Augenblick mit dem 18. Juli 1870 und mit der Thatsache eingetreten ist, daß die Bischöfe, unter Außerachtlassung der verfassungmäßigen Bestimmungen über das Placetum regium, mit Publikation der Konzilsdekrete vorangegangen sind. Es wird dem Unterzeichneten in der That nicht leicht, Ew. Excellenz mit dieser Erklärung gegenüber zu treten Angesichts der großen Entschiedenheit, mit welcher in dem Hirtenbriefe vom 14. April d. J. eine andere Meinung Ausdruck gefunden hat, und

in Anbetracht des großen Gewichts, welches mit vollem Recht den Worten Ew. Excellenz von den Gläubigen der Diözese beigemessen wird. Die Ueberzeugung, daß sich die Staatsregierung bei den Konzilsbeschlüssen vom 18. Juli 1870 nicht beruhigen kann und darf, steht jedoch bei dem ganz ergebenst Unterzeichneten zu fest, als daß er sich durch die Rücksichten, welche er Ew. Excellenz und dem hohen Amt eines Erzbischofs zu widmen gewohnt ist, zur Annahme eines anderen Stadpunktes für befugt erachten könnte.

Wäre freilich, um zuerst von dem Inhalt und der Bedeutung der Konzilsbeschlüsse vom 18. Juli 1870 zu sprechen, die Auffassung begründet, welche von vielen Seiten vertreten wird, daß nämlich diese Conzilsbeschlüsse nichts Anderes zum Dogma erhoben hätten, als was in der katholischen Kirche von jeher geglaubt worden ist, so würde allerdings ein großer Theil der Gründe, auf welche sich die Anschauung des Unterzeichneten stützt, in Wegfall kommen. Man würde alsdann gegen jede Beanstandung der mehrgedachten Konzilsbeschlüsse mit Erfolg einzuwenden vermögen, daß die Kirche und ihre Lehre nach wie vor dieselbe sei, und daß, wenn die Staatsgewalt früher von der Meinung ausgegangen, es könnten die Beziehungen zwischen Kirche und Staat ohne Gefahr für den letztern so wie geschehen geregelt werden, jedenfalls das Dogma vom 18. Juli 1870 keinen Anlaß zu Bedenken gegen den Fortbestand des bisherigen Kirchenstaatsrechts biete.

Der Unterzeichnete sagt absichtlich: „ein großer Theil der Gründe," und nicht „alle Gründe": denn immerhin bliebe die Erwägung übrig, daß vielleicht jetzt erst die Bedenken deutlicher zu Tage getreten sind, welche gegen den angeblich längst gelehrten und längst geglaubten, aber neuerdings erst festgestellten Glaubenssatz obwalten, und daß jedenfalls die Zweifel nunmehr völlig ausgeschlossen werden, welche früher noch gegen denselben zugelassen waren, und mit deren Hülfe der Katholik seine Anhänglichkeit an die unzweifelhaft festgestellte Lehre der Kirche und seine Unterwerfung unter die Gesetze des Staates in volle Harmonie zu setzen vermochte.

Die Staatsregierung kann aber die Augen nicht vor der Thatsache verschließen, daß viele, äußerst beachtenswerthe Stimmen gegen die ebenerwähnte Auffassung sich ausgesprochen haben, und die Behauptung aufstellen: das Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes enthalte allerdings eine wesentliche Aenderung an dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche.

Ist diese letztere Behauptung begründet, dann muß die Frage aufgeworfen und zur Entscheidung gebracht werden: wie sich auf Grund des neuen Glaubenssatzes das Verhältniß zwischen Staat und Kirche gestaltet.

Hierbei ist vor Allem festzustellen, wem das endgültige Urtheil darüber zukommt: ob mit den Konzilsbeschlüssen vom 18. Juli 1870 eine Neuerung an dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche begründet wurde, oder nicht, und ob in der etwa herbeigeführten Neuerung für die Staatsregierung ein Anlaß zur

Revision und Umgestaltung ihrer bisherigen Beziehungen zur Kirche liegt.

Ist einmal die Vorfrage: ob das Dogma vom 18. Juli 1870 nur längst Geglaubtes fixirt, oder ob es eine Neuerung an den Glaubenssätzen der katholischen Kirche enthält, in dem zuletzt erwähnten Sinn entschieden, dann steht — hierüber kann kein Zweifel aufkommen — das Urtheil über die Frage, ob die Staatsregierung ihre bisherigen Beziehungen zur Kirche aufrecht erhalten kann, oder ob sie dieselben revidiren und modifiziren muß, der weltlichen Regierung zu. Mit einem solchen Urtheil steht sie auf dem Boden ihrer eigentlichen Aufgabe; sie greift damit nicht über den Bereich ihrer Zuständigkeit hinaus.

Was aber die obenbezeichnete Vorfrage angeht, so steht die Staats-Regierung hier allerdings einer theologischen Kontroverse gegenüber. Wenn und soweit es sich darum handelt, diese Kontroverse mit der Wirkung zur Entscheidung zu bringen, daß dadurch das Bekenntniß der katholischen Kirche festgestellt wird, kommt ihr, dessen bescheidet sich der ganz ergebenst Unterzeichnete sehr wohl, weder ein Beruf noch eine Berechtigung zur Entscheidung zu. Die Entscheidung darüber, was ein Katholik glauben muß, um mit der Lehre seiner Kirche in vollem Einklange sich zu befinden und im Jenseits zur Anschauung Gottes zu gelangen, kann sich eine weltliche Regierung nicht vindiziren.

So bereitwillig die Staatsregierung dies auch anerkennt, und soweit sie auch von dem Versuch entfernt ist, die oben bezeichnete Streitfrage in der Absicht zu lösen, daß mit ihrem Ausspruche die Gewissen der Katholiken verpflichtet werden, so kann sie doch nicht umhin, sich eine Meinung darüber zu bilden, welche Art der Entscheidung die richtige sei, um schließlich diese Meinung zum Ausgangspunkt ihres Handelns und ihrer Maßregeln zu nehmen.

Thäte sie dies nicht, so könnte sie niemals die ihr, wie gesagt, zu eigener Kompetenz zufallende Aufgabe einer Prüfung der Haltbarkeit ihrer Beziehungen zum kirchlichen Regiment lösen, und müßte diese Aufgabe trotz der vielfachen Rückwirkungen kirchlicher Institutionen auf das bürgerliche Leben unangerührt auf sich beruhen lassen.

Wie soll aber die Staatsregierung der schwierigen Aufgabe gerecht werden, sich über einen theologischen Streit eine eigene Meinung zu bilden, an welche sie vielleicht weittragende Folgen zu knüpfen gezwungen ist?

Viele haben auf diese Frage die Antwort bereit: daß der Staat am besten thue, sich an den Ausspruch der Bischöfe zu halten, weil diese die wahren testes fidei seien, und somit ihnen allein die endgültige Entscheidung des mehrberegten Streites zukomme. Die Bischöfe seien, so sagt man von dieser Seite, die einzig zuständigen Richter über die rein kirchlichen Angelegenheit der Festsetzung des Glaubens, ihr Urtheil habe auch die Staatsregierung zum Ausgangspunkt ihrer Entscheidung über Fortbestand oder Abänderung des Kirchenstaatsrechts zu nehmen. Der Ausspruch der Bischöfe aber geht nunmehr dahin, daß die Infalli-

bilität der Päpste von jeher gelehrt und geglaubt worden sei, daß man in Rom nicht die Wahrheit des Dogma selbst, sondern nur die Opportunität einer Definition desselben beanstandet habe, und daß die Infallibilität der Päpste den Staat in nichts gefährde.

In dieser Weise sich zu beruhigen, kommt der Staatsregierung nach der Ueberzeugung des ganz ergebenst Unterzeichneten nicht zu.

Ganz abgesehen von den offenkundigen Wandlungen in den Erklärungen vieler Bischöfe vor und nach dem 18. Juli 1870, und von dem Mangel eines Anhaltspunktes dafür, weshalb nicht die frühern, sondern die jüngsten Erklärungen der Bischöfe das wahre Zeugniß für den Glauben enthalten, so ist von entscheidendem Gewichte der Umstand, daß die Staatsregierung zugleich die Regierung der Katholiken und der Andersgläubigen ist, und als solche kein Recht hat, lediglich den konfessionellen Standpunkt kirchlicher Unterordnung einzunehmen.

Mit der Unterwerfung der Staatsgewalt unter den Ausspruch der Kirche hätte die Staatsregierung nicht blos für die Katholiken, sondern auch für die Andersgläubigen, die gar keinen Grund haben, die Indikatur der katholischen Kirchenobern über staatliche Angelegenheiten anzuerkennen, die Grundlage der Entscheidung über das Kirchenstaatsrecht und über die wichtigsten Interessen des Staates, und damit auch die Entscheidung über die Hauptsache selbst, in die Hand der kirchlichen Autorität gelegt. Da solch ein Verfahren offenbar unstatthaft ist so erübrigt der Staatsregierung nur sich selbst ein Urtheil auch über die Vorfrage zu bilden, indem sie aus der reichen, über den Gegenstand erschienenen Literatur die Gründe für und wieder sich vergegenwärtigt und nach ihren Kräften abwägt, den historischen Verlauf der Sache in Betracht zieht und die Autorität der Stimmen würdigt, die sich ausgesprochen hat.

Ew. Excellenz werden es begreiflich und gerechtfertigt finden, wenn der Unterzeichnete es hier nicht für angezeigt erachtet, diese Aufgabe gleichsam vor den Augen Ew. Excellenz zu lösen, und zu diesem Behufe hier eine Gegenüberstellung der Gründe für und wieder zu bieten und wenn er von dem Versuch einer eingehenden wissenschaftlichen Motivirung einer bestimmten Ansicht Umgang nimmt. Hier kann nur die Erklärung eine Stelle finden, daß die Literatur, welche über das Dogma von der päpstlichen Infallibilität erschienen ist und die er gewissenhaft zu prüfen sich bemühte, dem Unterzeichneten die Ansicht aufgedrängt hat: daß Diejenigen Recht haben, welche behaupten, durch Definirung des Dogma von der Infallibilität des Papstes sei eine wesentliche Neuerung der Lehre der katholischen Kirche begründet worden. Diese Ansicht wird unterstützt durch das große, Menschenalter hindurch anerkannte Ansehen verschiedener Kenner und Lehrer der einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen, solcher Männer der Wissenschaft, deren Liebe zur Kirche über allen Zweifel erhaben und deren Rechtgläubigkeit wenigstens bis in die neueste Zeit von Niemandem bestritten worden ist. Nichts bedarf weniger der Rechtfertigung, als daß die Staatsregierung den bisher von allen

Betheiligten hochgehaltenen Autoritäten nicht lediglich deshalb den Rücken kehrt, weil eine Meinungsverschiedenheit sich erhoben hat. Von großem Gewicht ist für den Unterzeichneten auch der geschichtliche Verlauf der Konzilsverhandlungen gewesen. Mit Recht wird man fragen: ob der Ausspruch der Erzbischöfe und Bischöfe, wenn auch nicht sofort als endgültig maßgebende Sentenz betrachtet werde, nicht wenigstens dazu geeignet sei, das Gewicht der wissenschaftlichen Sommitäten auszugleichen, die sich gegen das neue Dogma erklärten.

Nur die Erwägung, daß der Wahrheit jederzeit und ohne Rückhalt die Ehre gegeben werden muß, auch wenn es uns noch so schwer ankommt, dieselbe zu bekennen, giebt dem Unterzeichneten den Muth, im Angesicht Ew. Excellenz für seinen Theil diese Frage zu verneinen. Der Unterzeichnete ist des Dafürhaltens, daß es die Erzbischöfe und Bischöfe bei ruhiger Abwägung aller Verhältnisse nicht befremden kann, wenn ihre Unterwerfung unter das Dogma von der päpstlichen Infallibilität nicht jedermann über dasselbe zu beruhigen im Stande ist, ja wenn man sich sogar, um zu beweisen, daß das Infallibilitätsdogma eine Neuerung enthält, auf ihr eigenes Verhalten beruft.

Um die Art der Erwägungen zu kennzeichnen, mit welchen er seinen Ausspruch rechtfertigen zu können glaubt, will der Unterzeichnete sich beispielsweise berufen auf die von mehreren Erzbischöfen und Bischöfen Galliens, Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns, Englands, Irlands und Nordamerika's dem Präsidenten des Konzils überreichte, von Kardinal v. Rauscher verfaßte und auch von bayrischen Bischöfen unterzeichnete Bitte vom 10. April 1870, in welcher auf eine Art, die nicht mehr überboten werden kann, gegen das Dogma von der Infallibilität des Papstes Zeugniß gegeben und dessen Unvereinbarkeit mit den Einrichtungen der heutigen Staaten dargethan ist, dann auf die von vielen Bischöfen zu dem Schema eingerichteten Animadversiones, in welchen bezeugt ist, daß die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes in vielen Gegenden dem Volk und selbst dem Katechismus für die Pfarrer bisher unbekannt gewesen, und daß die von Lutheranern, Calvinisten 2c. aufgestellte Behauptung: die Katholiken müßten auch dem Papste glauben, von jeher als Verleumdung bezeichnet worden sei. Der höchst bezeichnenden, von anderen Erwägungen als der unzweifelhaften Wahrheit des Dogma ausgehenden Art und Weise, wie die Unterwerfung unter das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit von manchen Würdenträgern motivirt worden, soll hier nur vorübergehend gedacht werden.

Die Erzbischöfe und Bischöfe können es unmöglich auffallend finden, wenn Diejenigen, die außerhalb der Streittheile stehen und sich eine Meinung darüber bilden müssen, welches die richtige Entscheidung sei, aus dem Widerstreben so bedeutender und wohlunterrichteter Konzilsväter gegen die Definition des Dogma einen Beleg dafür abnehmen zu dürfen glauben: daß es sich bei dem Konzil um etwas anderes, als um die Fixirung einer längst geglaubten, unbestrittenen und unzweifelhaften Lehre handelte.

So wohl begründet als die Meinung, daß die Lehre von der persönlichen Infallibilität des Papstes eine wesentliche Neuerung an dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche enthält, ist nach des Unterzeichneten festgewurzelten Ueberzeugung auch der Ausspruch: daß diese Neuerung sammt ihren Konsequenzen nicht blos die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche, sondern auch die Beziehungen zwischen Staat und Kirche alterirt, und dazu geeignet ist, Fundamentalsätze des bayrischen Verfassungsrechtes in Frage stellen, und insbesondere die staatsbürgerlichen Rechte der Nichtkatholiken des Landes zu gefährden.

Die Rechtfertigung für diese Behauptung liegt in der Erwägung: daß in das Gebiet desjenigen, worüber der Papst in der Folge für sich allein verbindliche Normen aufzustellen berechtigt sein soll, solche Dinge gezogen werden können und wirklich schon gezogen worden sind, welche, wenn nicht ausschließlich, so doch zugleich der Rechtssphäre des Staates angehören; daß sonach die Staatsangehörigen künftig auch für das dem Staat anheimfallende Gebiet Gesetze aus der Hand des Papstes hinzunehmen hätten, die möglicherweise mit dem weltlichen Recht und mit den alle modernen Staaten beherrschenden Prinzipien in unlöslichem Widerstreite stehen.

Ew. Excellenz könnten geneigt sein, einzuwenden, daß der Kirche das Prädikat der Infallibilität von jeher und unbestritten, und auch zu der Zeit vindizirt worden sei, in welcher die dermalen geltende Ordnung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche festgestellt worden ist, und daß die Infallibilität des Papstes eben so wenig dem Staate Gefahr zu bringen geeignet sei, als ihm die Handhabung der kirchlichen Infallibilität durch ökumenische Konzilien im Vereine mit dem Papste Gefahr gebracht habe.

Der Unterzeichnete vermag es leider nicht, einem solchen Einwande gegenüber alle Bedenken zu unterdrücken, und um dieses Einwandes willen das neue Dogma als nicht staatsgefährlich anzusehen.

Wenn man sieht, was mit dem jüngsten vatikanischen Konzil, trotz kräftiger Einsprache der Wissenschaft und trotz einer ziemlich tief gehenden Opposition aus seiner Mitte, dennoch zu Stande gebracht werden konnte, so könnte man sich allerdings zu dem Satze verstehen: daß auch schon die der Gesammtkirche zugeschriebene und von dem gesammten Episkopat auszuübende Infallibilität eine Gefahr für die Staaten enthielt. Doch leuchtet Jedermann ein, daß die Infallibilität, welche bisher ausschließlich der Gesammtkirche beigemessen war, und die regelmäßig in einem Ausspruche der auf einem ökumenischen Konzil frei berathenden und beschließenden Väter auf Grund einer mehr oder weniger exklusiven Stimmeneinhelligkeit ihren Ausdruck zu finden hatte, ein weit weniger bewegliches und zum Mißbrauche sich eignendes Institut ist, als die Infallibilität, welche, wie oben behauptet, neu eingeführt worden ist, und von dem Kirchenoberhaupt allein gehandhabt werden soll. In einer aus Bischöfen des ganzen Erdkreises, aus Mitgliedern der verschiedensten Staaten zusammenge-

setzten Versammlung liegt eine große Garantie dagegen, daß einstimmige Beschlüsse zu Stande kommen, mit welchen in die Rechtssphäre der Staaten übergegriffen wird, und daß die das weltliche Gebiet beherrschenden Grundsätze umgestoßen werden. Diese Garantie wird künftig fehlen.

Es ist nicht Frivolität, nicht Gehässigkeit gegen die Kirche, wenn man weiter geht und behauptet, daß die Befürchtungen, welche an den Mangel dieser Garantie geknüpft werden, bereits imminente geworden sind. Denn es ist nicht allein die Absicht dokumentirt worden, für den Fall Bedürfens in das weltliche Gebiet einzugreifen, sondern es sind in der That diese Uebergriffe bereits erfolgt.

Bezüglich dessen, was der ergebenst Unterzeichnete hier zu behaupten sich erlaubt hat, bezieht sich derselbe abermals auf die reiche Literatur über das Infallibilitätsdogma.

Auch mit eingehenden Erörterungen über das hier Gesagte würde er die Grenzen überschreiten, welche dieser Zuschrift durch die Natur der Sache gesteckt sind.

Die Auffassung, die der Unterzeichnete hier ausgesprochen hat, findet ihre Begründung und Bestätigung in den Gutachten der juristischen Fakultäten des Landes, in den wissenschaftlichen Erörterungen fast aller deutschen Kirchenrechtslehrer von Bedeutung und anderer hocherleuchteter Männer der Wissenschaft, die ein langes ehrenhaftes Leben hindurch zu den treuesten Söhnen der katholischen Kirche gehört haben, und deren Aussprüche nicht erst jetzt, in der Zeit kirchenfeindlicher Opposition, wie Ew. Excellenz die entstandene Bewegung bezeichnen, sondern lange vor dem 18. Juli 1870 als wohlmeinende Warnung erfolgt sind. Männer dieser Art kann der ganz ergebenst Unterzeichnete unmöglich nach dem Beispiele so manches dem Dogma freundlichen Blattes mit Ungläubigen und Indifferenten oder mit Abtrünnigen auf eine und dieselbe Stufe stellen.

Der Unterzeichnete will Ew. Excellenz nicht mit Aufzählung der mannigfachen Erlasse früherer Päpste zur Last fallen, mit deren Inhalt die eben angeführten Autoritäten ihre Behauptungen begründet haben. Es soll hier nur, um ein einziges Beispiel anzuführen, das Rundschreiben des jetzt regierenden heiligen Vaters aus dem Jahre 1864 „quanta cura" und demselben beigegebene syllabus errorum Erwähnung finden.

Daß die in dem Syllabus aufgestellten Sätze zum großen Theil in einschneidendster Weise auf das weltliche Gebiet übergreifen, und daß neben denselben zahlreiche Einrichtungen der modernen Staaten nicht fortbestehen können, wird einer näheren Ausführung nicht bedürfen.

Auch das wird sich nicht mit Erfolg bestreiten lassen, daß der Syllabus alle diejenigen Merkmale an sich trägt, welche nach den Konzilsbeschlüssen vom 18. Juli 1870 die Erlasse eines ex cathedra sprechenden Papstes kennzeichnen. Wäre hier nicht der Inhalt der erwähnten Erlasse selbst entscheidend, und wäre gleichwohl noch ein Zweifel übrig geblieben, trotz aller von der „Civilta Cattolica" entwickelten Theorien, so würde er durch den Ausspruch des Herrn

Bischofs von Regensburg in seinem Hirtenbriefe vom 22. Sept. 1870 beseitigt worden sein, woselbst die Encyklika vom 8. Dez. 1864 in einer Weise, die keiner Mißdeutug fähig ist, unter die infalliblen päpstlichen Aussprüche gerechnet wird.

Ew. Excellenz werden auch zugeben, daß die äußerst vorsichtige Art und Weise, wie sich Bischof Feßler in seiner Schrift: „Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste" über den Syllabus gegen Dr. Schulte ausgesprochen hat, nicht dazu dienen kann, um den Unterzeichneten in seiner Ansicht wankend zu machen.

Wenn aber auch mit Erfolg dargethan zu werden vermöchte, daß alle bis jetzt ergangenen Aussprüche der vorbezeichneten Art nicht als Ausspruche ex cathedra betrachtet werden können, so wäre damit höchstens so viel bewiesen: daß bis jetzt noch kein kirchlicher Glaubenssatz existirt, welcher mit dem Staat und seiner Verfassung im Widerspruche steht. Die Gefahr für die weltlichen Regierungen wäre darum noch nicht beseitigt, denn bei dem Mangel einer durchgreifenden Abgrenzung des kirchlichen Bereiches vom Glauben und insbesondere von den Sitten, würde Niemand einen künftigen Papst zu hindern vermögen, daß er mit der Erklärung: es handle sich um das Gebiet der Sitten, die in der Beilage zum oben bezeichneten Rundschreiben besprochenen Gegenstände in einem sonst nicht mehr gangbaren Sinne zum Objekt von Kathedralentscheidungen macht. Mindestens dafür, daß der Hinweis auf diese Möglichkeit nicht aus der Luft gegriffen ist, bildet die auch in neuester Zeit in der Encyklika vom Jahre 1864 bekundete Absicht, an die weltlichen Staatsordnungen korrigirend die Hand zu legen, einen treffenden Beleg.

Es fragt sich, ob die von den Bischöfen schon vielfach abgegebene Erklärung: daß die Infallibilität des Papstes sich nur auf das kirchliche Gebiet von Glauben und Sitten, niemals aber auf das weltliche Gebiet erstrecke, Beruhigung zu gewähren im Stande ist, oder, um von einem mehrfach angekündig en, bis jetzt aber nur bezüglich der Absetzung von Fürsten verwirklichten Ereignisse zu sprechen, ob eine beschwichtigende Erklärung des römischen Stuhles von demselben Inhalt diese Kraft der Beruhigung ansprechen könnte. Der Unterzeichnete bedauert, auch diese Frage nicht bejahen zu können.

Was die bereits vorhandenen päpstlichen Erlasse betrifft, so leuchtet ein, daß an dem Charakter derselben nun nach dem Abschlusse der maßgebenden Thatsachen nichts mehr geändert werden kann.

Entweder sind jene Erlasse, je nach den längst abgeschlossenen thatsächlichen Verhältnissen, unter denen sie erflossen sind, infallibel und allgemein verbindliche Sätze, oder sie sind es nicht. Liegen die Thatsachen so, daß Jeder, welcher unbefangen die Sache prüft, zu dem Schlusse kommen muß, daß die mehrbezeichneten Erlasse vom Papst in se ner Eigenschaft als oberster Hirte und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt ausgegangen sind, um als Lehre der Kirche alle Katholiken zu verbinden, dann vermag selbstverständlich der hierdurch bedingte

Schluß auf das Vorhandensein eines dogmatischen Ausspruches dadurch nicht ferngehalten zu werden, daß wenige oder viele Bischöfe die Ansicht aussprechen: es fehle den Erlassen an irgend einer Voraussetzung der Infallibilität namentlich dann nicht, wenn weder die Erlasse, noch die fehlenden Qualitäten konkret bezeichnet würden.

Allgemein gehaltenen beschwichtigenden Erklärungen der eben gedachten Art würde eine große Dehnbarkeit eigen sein, und es würde doch wieder die Entscheidung über die Bedeutung jedes einzelnen Erlasses und darüber offen bleiben, ob er unter die Erklärung der Bischöfe fällt oder nicht. Trotz solcher Meinungsäußerungen würden künftige Bischöfe und Päpste auf die Ansicht zurückkommen können, daß dennoch in diesem und jenem Erlaß ein infallibler Ausspruch vorliege.

Hierbei ist, wie in die Augen springt, ganz abgesehen von der erheblich veränderten Stellung, welche nach Ansicht der bedeutendsten Kanonisten die Bischöfe in Folge des Konzils erhalten haben, und von den entgegengesetzten Aeußerungen anderer Bischöfe, wie eine solche oben angezogen worden.

Nicht anders würde es sich mit einer etwa von Rom ausgehenden beruhigenden Erklärung verhalten können, da selbstverständlich kein Nachfolger des jetzigen Papstes daran gehindert wäre, die allegirten Bullen als Kathedralaussprüche zu behandeln, wenn auch die jetzige päpstliche Regierung die Meinung aussprechen sollte, daß sie keine infalliblen Sätze enthalten. Ja, es fragt sich, um zu allem Ueberflusse von einem Ereignisse zu sprechen, das wohl niemals eintreten dürfte, ob selbst ein Ausspruch des Papstes ex cathedra, in dem Sinne, daß diese und jene früheren päpstlichen Erlasse keine infalliblen Aussprüche seien, Beruhigung zu gewähren vermag. Denn hat in jenen Erlassen der betreffende Papst in seiner Eigenschaft als Lehrer der Kirche gesprochen, um eine alle Gläubigen verpflichtende Lehre festzustellen, so sind die Erlasse auf Grund dieser Thatsache infallible Aussprüche, sie sind selbst zur Thatsache geworden, und der künftige, wenn auch gleichfalls infallible Papst kann nach der neuen Kirchendoktrin zwar Lehrmeinungen definiren, aber Thatsachen und deren gesetzliche Konsequenzen aus der Welt zu schaffen vermag er nicht. Wollte indessen von diesem Bedenken auch abgesehen werden, so könnte unter allen Umständen Beruhigung für die Vergangenheit, sofern es sich um Hebung von Zweifeln über die Natur eines früheren päpstlichen Ausspruchs fragt, höchstens ein Ausspruch ex cathedra in dem oben bezeichneten Sinne gewähren, sofern er in erschöpfender Aufzählung der einschlägigen päpstlichen Erlasse denselben den Charakter als infallible Entscheidungen abspräche.

Was die Zukunft angeht, so liegt augenscheinlich die Gefahr in dem Bestande der jedem Papst nach dem neuen Dogma zugemessenen Gewalt selbst und kann somit durch beruhigende Erklärungen eines einzelnen eben regierenden Papstes nicht gehoben werden.

Wohl ist es möglich, daß unter der Regierung des jetzigen heiligen Vaters jede Absicht fehlt, ins weltliche Gebiet überzugreifen, aber ebenso möglich ist, daß letzteres künftig geschieht.

Auch in der Weise hat man zu beruhigen versucht, daß man erklärte: das Dogma von der Infallibilität und die auf Grund desselben ergangenen oder noch ergehenden Ansprüche hätten auf diejenigen Staaten niemals Anwendung zu finden, mit welchen die Kirche ihre Beziehungen durch Konkordate oder ähnliche Abmachungen geordnet habe. Das heißt nichts anderes, als daß man die abgeschlossenen Verträge halten werde, auch wenn der Papst ex cathedra Sätze aufstellen sollte, welche von dem Inhalte der Konkordate differiren.

Es heißt aber auch, daß man eben nur die Verträge respektiren werde.

Hier liegt für Bayern eine unmittelbare Bedrohung des geltenden Staatsrechts, denn dasselbe wurzelt nicht allein im Konkordate sondern auch in der Verfassungsurkunde und in der von der Kirche ohnehin schon vielfach angestrittenen zweiten Verfassungsbeilage.

Geht man aber von der Ansicht aus, daß das neue Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes mit der bestehenden Staatsordnung nicht vereinbarlich sei, so erwächst der Staatsregierung die Verpflichtung, die nachtheiligen Wirkungen der kirchlichen Neuerung abzuwehren. Als das nächstliegende gesetzliche Mittel hierzu erscheint das Placetum regium. Von diesem abzusehen, ist die Staatsregierung nicht berechtigt, da es nicht in ihrer Befugniß steht, über verfassungsmäßige Bestimmungen hinwegzugehen, wie wenn sie nicht beständen.

Die Staatsregierung verletzt mit der Handhabung des Placetum regium keines der verfassungsmäßigen Rechte der Kirche um deren Schutz Ew Excellenz Se. Majestät den König gebeten haben. Denn alle Rechte, welche die Verfassung der Kirche zuerkennt, sind ihr nur mit und neben dem Placetum eingeräumt.

Die bayrischen Erzbischöfe und Bischöfe haben trotz der Anmahnung in der Entschließung des Staatministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten vom 9. August 1870, und trotz der ausdrücklichen Verweigerung des Placetum, sich über die einschlägigen Verfassungsbestimmungen hinweggesetzt.

Der ergebenst Unterzeichnete darf es nicht unterlassen, Ew. Excellenz pflichtmäßig zu erklären: daß in diesem Verfahren der bayrischen Erzbischöfe und Bischöfe eine offenbare Verletzung der Staatsverfassung liegt.

Ew. Excellenz haben in der an Se. Majestät gerichteten Vorstellung darauf hingewiesen, daß die Schädigung der kirchlichen Autorität eine Schädigung des Ansehens der weltlichen Obrigkeit zur Folge haben werde.

Gewiß nicht minder berechtigt ist der Satz: daß die Untergrabung des Ansehens der Gesetze vor den Augen des Volkes dieselbe Wirkung haben muß, von welcher Seite sie auch erfolgen mag.

Und dennoch sind die Erzbischöfe Bayerns mit dem bedenklichen Beispiel einer Mißachtung des Gesetzes vorangegangen und haben noch dazu ihre Maßregeln mit einer Schärfe ausgewählt, welche kaum noch in einer andern Diözese außerhalb Bayerns ihres gleichen hat.

Es ist jedenfalls schwer einzusehen, daß es den Bischöfen Bayerns unmöglich war, jene Milde zu üben, für welche anderwärts zahlreiche Beispiele vorhanden sind

Der ergebenst Unterzeichnete erfüllt eine herbe Pflicht, wenn er sein lebhaftes Bedauern über dieses Vorgehen der Erzbischöfe und Bischöfe ausspricht, mit welchem die freundlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche getrübt worden sind, — Beziehungen, auf welche die Bischöfe, so hoch sie auch die Kirche stellen mögen, großen Werth zu legen alle Ursache haben.

Zwar haben die Erzbischöfe und Bischöfe in ihrer Vorstellung vom 15. Mai 1871 den Versuch gemacht, den Vorwurf zu entkräften, daß sie sich mit Außerachtlassung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über das Placetum regium einer Verletzung bindender Gesetze schuldig gemacht hätten. Der ganz ergebenst Unterzeichnete hat sich indeß nicht überzeugen können, daß dieser Versuch auch nur annähernd gelungen sei.

Abgesehen von Auslassungen darüber, daß Papst und Bischöfe die allein zuständigen Richter in Glaubenssachen seien, und als solche auch vom Staat anerkannt zu werden verlangen könnten, daß deren Urtheil aber die Verbindlichkeit der vatikanischen Konzilsbeschlüsse festgestellt habe, daß mit dem Dogma von der Infallibilität des Papstes keine neue Lehre, sondern nur längst Gelehrtes und Geglaubtes festgestellt worden sei, und daß das Dogma keinesfalls etwas Staatsgefährliches an sich trage — Erörterungen, die in Vorstehendem eine genügende Beleuchtung gefunden haben dürften — enthält die bezeichnete Vorstellung noch Ausführungen in zwei Richtungen.

Die Erzbischöfe und Bischöfe erklären daselbst, es sei ihnen unmöglich, die in der dritten und vierten öffentlichen Sitzung des vatikanischen Konzils gefaßten und von Papst Pius IX. für die ganze Kirche feierlich publizirten Beschlüsse über den katholischen Glauben und über die Kirche Christi erst dann in dem öffentlichen Unterricht über die katholische Religion zu berücksichtigen, wenn das Placetum erfolgt sei, weil

1) die Bischöfe von jeher die Festhaltung des Placets als im Widerspruche stehend mit dem bayrischen Konkordat erkläre und deshalb gegen die Geltendmachung des § 58 der 2. Verfassungsbeilage auf das Entschiedenste protestirt hätten, und

2) weil, wenn auch niemals Einspruch dagegen erhoben worden wäre, der genannte Paragraph doch nie dahin interpretirt werden dürfe, daß auch zur Verkündung von Glaubensdekreten eine landesherrliche Genehmigung erforderlich sei.

Was den zuerst erwähnten Grund betrifft, so nehmen die Bischöfe Bezug auf die Würzburger Denkschrift vom 14. November 1848, dann auf die Freisinger Denkschrift vom Oktober 1850 und auf die Vorstellung der Bischöfe vom 15. Mai 1853, in

welchen überall Protest gegen das Placetum regium erhoben worden, weil dasselbe mit einem innigen Anschluß an das Oberhaupt der Kirche, mit einem engen Verband unter allen Gläubigen des Erdballs und mit Entwicklung einer einheitlichen Lehre der katholischen Wahrheit unvereinbar sei, weil es eine mißtrauische Ueberwachung des Verkehrs zwichen Hirt und Heerden enthalte, weil es mit der Vorschrift des Art. XII. lit. c. des Konkordats, wonach der Verkehr der Bischöfe, des Klerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhl in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten frei sein müsse, im Widerspruch stehe und weil es jedenfalls nach Einführung der Preßfreiheit nicht mehr haltbar erscheine.

Das alles sind Erwägungen, die ihrem wahren Wesen nach nicht gegen die thatsächliche Geltung einer Rechtsnorm, sondern gegen die prinzipielle Richtigkeit der ihr zum Grunde liegenden Motive gerichtet sind, oder die äußersten Falls als mehr oder weniger durchschlagende Gründe dafür, daß das Verlangen nach Beseitigung einer gesetzlichen Bestimmung billig sei, in Betracht kommen können. Solche Erwägungen können offenbar nicht die Wirkung haben, daß die unzweifelhaft zu Recht bestehende gesetzliche Norm um ihretwillen von selbst hinwegfällt. Niemand wird es z. B. wagen dürfen, für irgend ein Gebiet des öffentlichen oder privaten Rechtes den Satz aufzustellen: daß eine Rechtsnorm, welche dem modernen Rechtsbewußtsein nicht mehr entspricht, sofort auch keine Geltung mehr habe, und einen solchen Satz sich zur Richtschnur seines Handelns zu wählen. Wer es auf dem Gebiete des Strafrechts unternehmen wollte, so vorzugehen, könnte in der Einsamkeit des Gefängnisses ausreichende Muße zur Ergründung der Unhaltbarkeit seiner Theorien finden.

Was die Bischöfe hier vorgetragen haben, ist nichts anderes als die Erklärung, sie überträten zwar eine zu Recht bestehende Verfassungsbestimmung, aber sie glaubten dies wegen der Gründe thun zu dürfen, die sie dafür anzuführen vermöchten, daß jene Verfassungsbestimmung gar nicht hätte erlassen werden sollen.

Aus den Ausführungen der Bischöfe ergiebt sich zugleich, daß sie nicht allein für die Kirche, sondern auch für sich selbst als die Organe der Kirche den bayrischen Staatsgesetzen gegenüber eine Art von souveräner Stellung, die Stellung einer ebenbürtigen, auf dem Fuße des Mitkontrahenten an einem Staatsvertrage, dem Staate gegenüberstehenden Macht in Anspruch nehmen, welche ihnen die bayrische Staatsregierung niemals zugestehen kann. Die bayrische Staatsregierung hält fest daran, daß die bayrischen Erzbischöfe und Bischöfe den Gesetzen des Staates unterworfen sind.

Was aber den zweiten Grund angeht, so zerfällt er gegenüber dem Wortlaute des Verfassungsrechts in Nichts. Das Verfassungsrecht verlangt schlechthin für alle Gesetze und Verordnungen der Kirchengewalt, ohne Unterschied zwischen Glaubensgesetzen und Disziplinargesetzen, die königliche Genehmigung und die constitutio prima de ecclesia Christi ist ein Gesetz. Außerdem verordnet aber der § 38 des Religionsedikts, daß jeder Kirchengesellschaft unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zukommt... alle inneren

Kirchenangelegenheiten zu ordnen und nennt hierunter ausdrücklich die Glaubenslehre, während zu den im Abschnitt III. enthaltenen Bestimmungen, welche demnach auch für die inneren Kirchenangelegenheiten und somit gerade auch für die Gegenstände der Glaubenslehre maßgebend sind, die Bestimmung des § 58 gehört.

Die Bedrohung der Grundsätze des bayrischen Staatsrechts, welche in dem Dogma von der persönlichen Infallibilität des Kirchenoberhauptes liegt und überdies die in der Außerachtlassung des Placetum regium liegende Verletzung der Staatsverfassung nöthigt die Staatsregierung zu Maßregeln, die sie selbst sehr gerne vermieden haben würde.

Sie wird jede Mitwirkung zu Verbreitung der neuen Lehre und zum Vollzuge von Anordnungen verweigern, welche von den kirchlichen Behörden in Rücksicht auf die neue Lehre und zu deren Durchführung getroffen werden; sie wird an dem Grundsatze festhalten: daß den Maßregeln, welche die kirchlichen Behörden gegen die das Dogma nicht anerkennenden Mitglieder der katholischen Kirche ergreifen, jede Wirkung auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse der davon Betroffenen versagt bleiben muß, und wird erforderlichen Falls solche Vorkehrungen treffen, welche die Unabhängigkeit des bürgerlichen Gebietes vom kirchlichen Zwange verbürgen.

Der ergebenst Unterzeichnete beklagt die Verwickelungen, welche die Folge dieser Stellung sein werden, lehnt aber in dem Bewußtsein, daß er sich im Einklange mit Gesetz und Recht befindet, jede Verantwortlichkeit hierfür ab.

Der Unterzeichnete benützt im Uebrigen auch diesen Anlaß, um Ew. Excellenz die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

München, den 27. August 1871.

Ew. Excellenz (gez.) v. Lutz.

Inhalt.

Körner, Theodor Eduard,

Das Dogma der Unfehlbarkeit des römischen Papstes vor dem Richterstuhle des Rechts Juristische Denkschrift, ein Beitrag zum Verständniß des Rechts und zur Wahrung des Rechtsbewußtseins im Glaubensstreites

Thorn 1871